

Bemerkungen

zum

schriftlichen Nachlasse des Kaisers Augustus

von

E. Bormann.

Aus dem Rectoratsprogramm der Marburger Universität für 1884.



MARBURG.

C. L. Pfeil'sche Universitäts-Buchdruckerei.
1884.

Bemerkungen zum schriftlichen Nachlasse des Kaisers Augustus.

I.

Ein erfreuliches Zeichen dafür, dass jetzt in Preussen auch auf dem Gebiete der Altertumskunde Unternehmungen in der Ferne, auch jenseits der See, gewagt werden, liegt in einer vor kurzem erschienenen zweiten Ausgabe einer lateinischen Inschrift mit Erläuterung vor. Die Ausführung verdankt man grossentheils demselben Manne, der durch seine erste derartige Unternehmung auf demselben Boden von Kleinasien sich bekannt gemacht hat, dem Baumeister Humann, durch dessen Verdienst die Platten des Frieses mit der Darstellung des Gigantenkampfes, die einst den grossen Altar auf der Burg von Pergamos schmückten, aus späten Mauern herausgenommen und nach Berlin gebracht worden sind: so dass jetzt mit einem Male die Berliner Museen zu den wichtigsten Sammlungen von Denkmälern des Altertums gehören. Vor kurzem hat nun Humann ebenfalls aus Kleinasien ein andres Denkmal des Altertums in die Berliner Museen gebracht, allerdings nicht im Original, aber doch so, dass für die gelehrte Forschung das Original selbst fast ersetzt wird. Es ist dies das *Monumentum Ancyranum*. In Ancyra, dem heutigen Angora, in römischer Zeit Hauptstadt der Provinz Galatien, steht noch im Ganzen erhalten der Tempel, der einst dem Augustus und der Göttin Roma geweiht war, und der im Mittelalter in eine christliche Kirche verwandelt wurde, jetzt zu einer Moschee gehört. In dem vorderen Pronaos desselben ist auf den zwei einander gegenüberliegenden Wänden, links und rechts vom Eingang in je drei Columnen, ein von Kaiser Augustus selbst verfasster Bericht über seine Thätigkeit, wie wir das Schriftstück vorläufig bezeichnen wollen, eingegraben, während eine griechische Übersetzung desselben in einer äusseren Wand des Tempels in 18 neben einander befindlichen Columnen eingegraben ist. Danach hat diese Urkunde, also der lateinische Bericht des Augustus mit der griechischen Übersetzung, ihren Namen *Monumentum Ancyranum*; ein geringer Theil derselben, nämlich wenige Bruchstücke der gleichen griechischen Übersetzung, sind in den Trümmern der einstmals auch der Provinz Galatien zugetheilten Stadt Apollonia zum Vorschein gekommen, wo, wie sicher ist, in einem gleichartigen Tempel dieselbe Urkunde mit der gleichen Übersetzung eingegraben war. Von dieser Urkunde, die unter den lateinischen Inschriften wohl die wichtigste ist, wusste man schon seit mehr als drei Jahrhunderten, seitdem eine von Kaiser Ferdinand I. an Sultan Soliman abgeschickte Gesandtschaft im Jahre 1555 nach Angora gekommen war und Theile des lateinischen Textes hatte abschreiben lassen. Indes hat es über drei Jahrhunderte gedauert, bis die Forschung eine einigermaßen zuverlässige Abschrift von der vielfach beschädigten und schwer lesbar gewordenen Urkunde erhielt. Dies geschah erst im Jahre 1861 durch die auf Veranlassung Kaiser Napoleons nach Kleinasien gesendeten Franzosen Perrot und Guillaume, welche Zeich-

nungen des ganzen Tempels und ein sorgfältig angefertigtes Facsimile sowohl der lateinischen Inschrift als des grössten Theils der griechischen Übersetzung zurückbrachten. Ihre Aufnahmen stellten diese Männer, bevor sie selbst das prächtige Werk über die Ergebnisse ihrer Reise abschlossen und herausgaben, in liberaler Weise Mommsen zur Verfügung, der damals mit der Bearbeitung desjenigen Bandes der grossen lateinischen Inschriftensammlung beschäftigt war, der unter den Inschriften von Kleinasien auch diese enthalten sollte. Mommsen wollte daneben von dieser wichtigen und eigenartigen Urkunde eine Einzelausgabe mit ausführlicher Erläuterung veranstalten, und der Freundlichkeit der genannten Gelehrten, durch die er für die Herstellung des Textes eine zuverlässige Grundlage erhielt, ist es grossentheils zu verdanken, dass diese 1865 erschienene Ausgabe (*res gestae divi Augusti ex monumentis Ancyrano et Apolloniensi edidit Th. Mommsen. accedunt tabulae tres. LXXXVII u. 159 S*) so Bedeutendes hat leisten können. Indes so sorgfältig auch die Abschrift der beiden Franzosen war, so fehlte doch noch viel daran, dass darin alles was, wenn auch nur in schwachen Resten, auf den Wänden noch erhalten geblieben ist, genau dem Original entsprechend dargestellt wäre. Ein Theil der griechischen Übersetzung war überhaupt noch nicht bekannt, da wegen der an den Tempel angebauten türkischen Häuser die Mauer unzugänglich war. Was so noch zu wünschen übrig blieb, um diese wichtigste aller lateinischen Inschriften nach Möglichkeit herzustellen, ist jetzt erreicht, wesentlich durch das Verdienst von Mommsen und Humann. Ersterer hatte bis dahin mit den Hilfsmitteln gearbeitet, die hauptsächlich Reisende anderer Völker geliefert, ausser den beiden vorher erwähnten Franzosen 1¹/₄ Jahrhunderte früher ein Landsmann von ihnen, ein Maler Lucas, und in unserem Jahrhundert der Engländer Hamilton; als jetzt Humann aus Kleinasien die Massen der pergamenischen Marmorplatten nach Berlin gebracht hatte, sprach Mommsen ihm den Wunsch aus, dass auch das *Monumentum Ancyranum* wenigstens in einem Gipsabgusse nach Berlin käme. Humann erklärte sich bereit; Museum und Akademie unterstützten das Unternehmen, und mit gleichem Geschick und Glück wie bei den pergamenischen Friesplatten hat Humann auch bei dem Berichte des Augustus die Aufgabe erfüllt*). In den Magazinen der Berliner Museen befinden sich jetzt die nach einem von Humann selbst erfundenen Verfahren durch ihn an den Marmorwänden zu Ancyra im Jahre 1882 genommenen Abformungen aus Leinwand mit einer Gipsschicht und die danach angefertigten Gipsabgüsse, von denen zwei Platten im Museum selbst ausgestellt sind. Diese Hilfsmittel ersetzen das Original beinahe vollständig, wie einigermassen auch diejenigen, die nur die neue Ausgabe zur Hand nehmen,

*) Mancher Leser der neuen Ausgabe wird es Mommsen Dank wissen, dass er auf S. XXVIII ff. derselben den Bericht Humanns über seine Thätigkeit in Ancyra abgedruckt hat. Die Klugheit und Thatkraft des Mannes, die mit den Schwierigkeiten leicht fertig wird, tritt darin eben so hervor, wie sein schlichtes, frisches und liebenswürdiges Wesen. Auch finden sich bei aller Kürze ergötzliche Stellen, so die Bemerkung über die grosse Schwierigkeit, die das eine türkische Haus machte, wo 'die Hauswand mit Kamin darin flach vor der Tempelwand stand und also ganz abgebrochen werden musste, und das noch dazu in der „guten Stube“ (vorher erfahren wir, dass H. die abgerissenen Mauern wieder hergestellt hat), und die Erwähnung des Besuchs bei dem Schech der Moschee, der 'mein Gesuch um die Erlaubniss, auf seinem Terrain frei hantieren zu dürfen, mit einem kurzen Kopfnicken, offenbar in schlechter Laune (beantwortete). Der Wagen stand nämlich fertig, um ihn auf ein Landgut zu führen und beim Bepacken desselben war eine grosse Gallone mit Raki zerbrochen, so dass der ganze Moscheenhof nach dem dort herumlaufenden Fusel roch. Die Etikette verbot mir noch obendrein dem heiligen Mann mein Beileid auszudrücken'.

an den beigegebenen Tafeln in Lichtdruck erkennen können. Sofort hat denn auch Mommsen mit der ihn bezeichnenden Arbeits- und Thatkraft, die ihn fast jeden neuen Stoff der verschiedensten Art zur Förderung unserer Kenntnis auf dem Gebiete des römischen Altertums verwerthen lässt, auch dieses Hilfsmittel ausgenutzt, indem er eine neue Ausgabe des sogenannten *Monumentum* im vorigen Jahre hat erscheinen lassen. Der Titel ist derselbe geblieben, abgesehen von der Einschlebung des *iterum* vor *edidit*, nur dass statt *accedunt tabulae tres* es jetzt heisst *accedunt tabulae undecim*. Diese eine Aenderung bezeichnet neben dem Anwachsen des Umfangs von LXXXVII und 159 Seiten auf LXXXXVII und 223 den Unterschied in der Ausstattung. Statt der nicht schlechten, aber doch recht bescheidenen Nachbildungen der französischen Aufnahme des Textes, welche die drei Tafeln der ersten Ausgabe enthielten, geben die elf Tafeln grössten Formats der neuen Ausgabe nach den Gipsabgüssen genommene vorzüglich gelungene Abbildungen in Lichtdruck. Aber auch dem Inhalte nach ist die neue Ausgabe, wie jeder unbefangene urtheilende zugeben wird, eine meisterhafte Leistung. Zunächst ist der Apparat für die Herstellung der Urkunden mit einer solchen Vollständigkeit, Sorgfalt und Einsicht ermittelt und zusammengebracht, dass in dieser Beziehung wol nur verschwindend Geringes noch wird gethan werden können. Mommsen rühmt dabei selbst in schöner Weise die Mitarbeit eines jungen österreichischen Gelehrten Domaszewski, der Humann begleitet und in Ancyra den lateinischen Text mit den bisherigen Abschriften verglichen hatte, leider aber durch ein heftiges Fieber verhindert worden war, dieselbe Arbeit auch für den griechischen Text zu leisten, und der später in Berlin allein oder mit Mommsen eine möglichst genaue Abschrift nach den Gipsformen hergestellt, auch die Wiedergabe im Druck besorgt hat. Die dabei von einem Kenner wie Mommsen ausgesprochene Würdigung der Schwierigkeit und Nützlichkeit einer *docta lectio* einer Inschrift gegenüber der *docta coniectatio**), während begreiflicher Weise man meist das 'Lesen' für etwas Untergeordnetes gegen das 'Conjiciren' halten wird, kann den jungen Gelehrten dafür entschädigen, dass in der Bearbeitung selbst sein Name fast nicht vorkommt. Für die zweite Aufgabe, die Herstellung des Textes, die Ergänzung des Fehlenden ist gleichfalls viel geschehen. Mancher Leser mag überrascht sein, dass nach den Leistungen Mommsens in seiner ersten Ausgabe und Bergks in dessen 1873 erschienenen Bearbeitung (*Augusti rerum a se gestarum indicem cum Graeca metaphrasi edidit Theodorus Bergk*) der Text noch so beträchtliche Verbesserung hat erfahren können. Dass es möglich war, liegt grösstentheils an der vermehrten und verbesserten Abschrift, aber die Sachkunde und der Scharfsinn des Herausgebers hat auch wesentlichen Antheil daran. Die sachliche Erläuterung mit der Beherrschung des gesammten übrigen Stoffs, die eine Fülle von einzelnen Untersuchungen zum Theil grossen Umfangs brachte, war schon in der ersten Auflage derart, dass nach manchen Richtungen hin diese Ausgabe einer Inschrift die wichtigste und inhaltreichste Einzelleistung war, die man auf dem Gebiete der Forschung über die römische Kaisergeschichte anführen kann. In der neuen Auflage ist aber auch dieser Theil sehr verbessert und reich vermehrt, zum Theil um ganz neue Untersuchungen. So ist diese neue Ausgabe sehr erfreulich als ein weiteres Zeichen dafür, dass die deutschen Gelehrten ihre Vorzüge nicht eingebüsst und

*) S. XXXII: *docta lectio et docta coniectatio cum ipsae simillimae sint, eo differunt, quod illa ut utilior est, ita laudibus sese quodammodo subtrahit, haec minus prodest, magis celebratur.*

das neue Gut dazu erhalten haben, dass ihr Vaterland den Willen und die Macht bewährt auf den verschiedensten Unternehmungsgebieten seinen Söhnen zu helfen.

Indes ist auch mit dieser Ausgabe die Arbeit die für diese Urkunde von der Forschung zu thun ist, für ihre Herstellung, ihr Verständnis, ihre Verwerthung als Quelle nicht abgeschlossen, und es mag mir bei dieser Gelegenheit der Versuch gestattet sein, gewissermassen zum Dank an Mommsen und Humann, etwas dazu beizutragen.

Zunächst möchte ich die Frage behandeln: was ist dies für uns durch die Wände des Tempels in Ancyra erhaltene Schriftstück? was will es sein? Diese anscheinend zunächst sich aufdrängende Frage ist doch, soviel ich sehe, bisher fast nie ernstlich aufgeworfen und demnach auch fast nie beantwortet worden; man hat die Urkunde als für sich und allein stehend angesehen und ihren Inhalt behandelt, ohne scharf zu fragen, was den Verfasser zu ihrer Abfassung veranlasst hat, und ob sie vielleicht zu einer bestimmten Gattung von Urkunden zu rechnen ist. Es ist einleuchtend, dass die Beantwortung dieser Frage für die Beurtheilung der Schrift wesentlich ist. Zwar die einzelnen Angaben in ihr behalten ihren selbständigen Werth, was auch das Ganze sein mag, zu dem sie gehören: aber selbst bei den einzelnen Angaben kann die Einsicht in den Zweck des Ganzen das Verständnis fördern, vielleicht auch für die Herstellung nützlich werden. Und jedenfalls wird durch diese Einsicht erst das Ganze klar, wird auch verständlich, warum dies oder jenes aufgenommen ist und in der vorliegenden Form, warum anderes nicht aufgenommen ist. Ich weiss nur von einem Forscher, der die Frage nach meiner Meinung richtig beantwortet hat, nämlich Heinrich Nissen, der gelegentlich in Sybel's historischer Zeitschrift N. F. 10 (1881) S. 49 Anm. 5 und 'italische Landeskunde' 1 (1883) S. 31 und 81 in zwei Anmerkungen beiläufig unser '*Monumentum*' mit der Bezeichnung erwähnt, die auch ich für richtig halte. Aber es ist doch vielleicht darum nicht überflüssig, wenn ich hier diesen Punkt erörtere. Einmal sind diese Erwähnungen bei Nissen so beiläufig und versteckt, dass sie wohl gewöhnlich übersehen oder nicht verstanden worden sind, und dann ist doch auch Begründung und Durchführung erforderlich, und vielleicht sieht sich Nissen veranlasst eine Ergänzung zu dem zu geben, was ich vorbringen möchte.

Die Schrift wird, wenn sie nach ihrem Inhalt oder Zweck bezeichnet wird, gewöhnlich 'das politische Testament' des Augustus genannt, zuweilen auch sein 'Rechenschaftsbericht', so um nur zwei Kenner zu erwähnen, die mit der Herausgabe oder wenigstens Herstellung sich beschäftigt haben, von Hirschfeld in seinen Beiträgen zu denselben Wiener Studien 3 (1881) S. 264*) und von Mommsen selbst Hermes 18 (1883) S. 186**). Indes passt der Inhalt wenig dazu. Die Überschrift, die nicht von dem Verfasser selbst herrührt, bezeichnete denselben als '*res gestae divi Augusti, quibus orbem terrarum imperio populi Rom(ani) subiecit, et impensae, quas in rem publicam populumque Romanum fecit*', und die Schrift selbst zerfällt, wie von Mommsen dargelegt ist, in drei Theile. Der erste, nach der wohl auf Augustus selbst zurückgehenden Eintheilung die Kapitel 1—14 umfassend, enthält, wie ich sagen möchte, was der Römer unter *honores* verstand in weiterem Sinne, des Augustus

*) 'Es ist gewiss anzunehmen, dass schon Augustus sein politisches Testament nicht allein zur Aufstellung vor seinem Mausoleum (Mommsen *r. g. p.* 3) sondern auch in den Provinzen seines Reichs bestimmte.'

**') 'Er (Augustus) giebt in seinem Rechenschaftsbericht die Zahl . . . an.'

bürgerliche Ämter, aber auch die von ihm bekleideten priesterlichen Stellungen und einzelne von Senat oder Volk oder beiden für ihn beschlossene ehrende Auszeichnungen; auch Thätigkeit im Auftrage des Staates, wenn sie auch ohne bestimmte Amtsbezeichnung geschah, kann darunter fallen. Der zweite Theil, Kapitel 15—24, enthält, wie es in der Überschrift bezeichnet ist, des Augustus Aufwendungen für den Staat (oder die Gemeinde) und die römische Bürgerschaft; es sind theils Schenkungen an die Bürger Roms, theils Leistungen an Geld oder Geldeswerth an Stelle oder zur Erleichterung der Staatskasse, theils öffentliche Bauten in Rom oder dort zur Belustigung des Volks gegebene Feste. Der dritte Theil schliesslich, Kap. 25 bis zum Schluss (obwohl über die beiden letzten Kapitel, namentlich das letzte, gestritten werden kann), enthält die Thaten des Augustus in Krieg und Frieden oder vielmehr eine Auswahl davon. Ich komme noch darauf zu sprechen; hier genüge die Bemerkung, dass in der Überschrift der Zusatz zugefügt wird 'durch welche er die Erde unter die Herrschaft der römischen Gemeinde gebracht hat.' Bemerkenswert ist auch und wird aus der voranstehenden Darlegung deutlich geworden sein, dass die Überschrift anscheinend den ersten Theil nicht berücksichtigt sondern nur die beiden letzten anführt und zwar in umgekehrter Ordnung. Jedenfalls wird schon die kurze Inhaltsangabe das haben hervortreten lassen, dass dieser Inhalt zu einem Rechenschaftsbericht oder dem, was man sich etwa bei dem Ausdruck 'politisches Testament' denken könnte, sehr wenig passt.

Was die Schrift wirklich sein wollte, braucht eigentlich gar nicht aus dem Inhalt erschlossen oder überhaupt durch Muthmassung gefunden zu werden: es ist, wenn man nur zusieht, überliefert. Wir nennen die Urkunde gewöhnlich *Monumentum Ancyranum*, weil wir sie durch den Tempel von Ancyra kennen, aber hier selbst wird sie in der Ueberschrift als Wiederholung, die anders woher entlehnt sei, bezeichnet, und wo die Schrift ihren eigentlichen Platz hatte und auch haben sollte, wissen wir. Sueton erwähnt sie in der Lebensbeschreibung des Augustus. Er sagt in dem letzten Kapitel derselben (101): Augustus habe bei den Vestalinnen sein Testament niedergelegt und ausserdem drei Schriftstücke, die alle nach seinem Tode im Senate zur Verlesung kamen; in einem habe er aufgesetzt '*indicem rerum a se gestarum, quem vellet incidi in aeneis tabulis, quae ante Mausoleum statuerentur*'. Dem entsprechend gebraucht Dio 56,33 die Worte: τὰ ἔργα ἃ ἐπραξε πάντα, ἃ καὶ ἐς χαλκᾶς στήλας πρὸς τῷ ἡρώῳ αὐτοῦ σταθείσας ἀναγραφῆναι ἐκέλευσε. Es sollte also dieser *index*, wie Sueton ihn nennt, vor dem Mausoleum in ehernen Tafeln eingegraben werden. Das Mausoleum aber ist bekannt: es ist der im Wesentlichen noch jetzt erhaltene nicht weit vom Tiberufer gelegene Bau, den Augustus angelegt und zum Grabmal für sich und seine Familie bestimmt hatte, und der in der That das erste Jahrhundert hindurch als Grabstätte für die kaiserliche Familie benutzt worden ist. Dass die Anordnung des Augustus befolgt wurde, ist an sich selbstverständlich und wird dadurch bestätigt, dass die uns erhaltene Wiederholung, eben das *Ancyranum*, in der Überschrift sich in etwas ungeschicktem Ausdruck als *exemplar* bezeichnet *rerum gestarum . . . et impensarum . . . incisarum in duabus aeneis pilis quae sunt Romae positae*. Also was Augustus aufgeschrieben hatte, war von ihm dazu bestimmt an seinem Grabe eingemeisselt zu werden; dass er es auch anderswo aufgestellt haben wollte, ist zwar von den Neueren vielfach geglaubt worden, aber das ist nur eine Vermuthung, nach meiner Meinung sogar eine nicht gerade wahrscheinliche Vermuthung. Jedenfalls ist uns als Zweck des Augustus bei der Abfassung nur

bezeugt, dass es an seinem Grabe zu lesen sein sollte, mit anderen Worten, dass es seine Grabschrift sein oder wenigstens irgendwie dafür dienen sollte. Einleuchtender wird, glaube ich, der Gedanke und Zweck des Augustus, wenn wir fragen, ob wir etwas über Grabschriften für männliche Mitglieder der Familie des Augustus wissen, die während seines Lebens gestorben sind, und deren *suprema*, Bestattung und was damit zusammenhängt, unter seiner Anordnung standen. Bei den ersten Todesfällen in seiner Familie, denen seiner Schwiegersöhne Marcellus und Agrippa in den Jahren 23 u. 12 v. Chr., und seiner Schwester Octavia hören wir nur, dass Augustus regelmässig die Leichenrede hielt, und dass die Verstorbenen in seinem Mausoleum beigesetzt wurden, das bei dem ersten Falle, dem Tode des Marcellus, noch nicht vollendet war. Als dann im Jahre 9 v. Chr. sein Stiefsohn Drusus starb, hielt wieder Augustus die Leichenrede oder vielmehr von den beiden Leichenreden die eine, die an der Grabstätte, dem Mausoleum, gehalten wurde; ausserdem aber berichtet Sueton zum Schluss des ersten Kapitels der Lebensbeschreibung des Kaisers Claudius, des Sohnes von Drusus: *nec contentus (Augustus) elogium tumulo eius (Drusi) versibus a se compositis insculpsisse, etiam vitae memoriam prosa oratione composuit*. Demnach hat Augustus auf dem Grabe seines Stiefsohns eine von ihm selbst gedichtete Grabschrift in Versen einhauen lassen. In höherem Alter traf dann den Augustus der Schlag, dass er seine beiden Adoptiv söhne Gajus und Lucius Caesar, die seine einzige Tochter Julia dem Agrippa geboren hatte, bald nach einander durch den Tod verlor. Über deren Grabschriften wird bei Schriftstellern nichts überliefert, aber jetzt treten die Denkmäler ein. Unter den Inschriften des Mausoleums des Augustus, die Henzen und ich im ersten Bande der stadtrömischen Inschriften (C. J. L. vol. VI.) auf S. 157—159 zusammengestellt haben, steht unter n. 884 die Inschrift, die einst auf der Urne zu lesen war, welche die Asche des einen dieser beiden Prinzen enthielt. Ausserdem haben wir unter n. 894. 895 drei inschriftliche Bruchstücke abgedruckt, von denen zwei nach dem Fundbericht '*ex tegumento exteriori*' des Mausoleums des Augustus herrührten. Es sind geringe Bruchstücke von augenscheinlich ausführlich gehaltenen Schriftstücken, anscheinend von zweien, nicht von dreien, in denen Ehren, die den Verstorbenen während ihres Lebens und auch nach ihrem Tode erwiesen waren, erzählt waren, auch wie es scheint ihre Thaten. Nach der zu diesen Resten zum Theil in Anschluss an Mommsen von Henzen und mir ausgesprochenen Ansicht, die ich auch jetzt noch für richtig halte, bezogen sich beide *elogia* auf Gajus und Lucius Caesar. Mommsen hat dies zum Theil in der neuen Ausgabe des *Monumentum* in Zweifel gezogen, wie ich glaube nicht mit Recht*), aber das hält er auch jetzt fest und wird, glaube ich, jeder Einsichtige als sicher anerkennen, dass wenigstens eins auf den einen von beiden Prinzen sich bezog. Jedenfalls erkennen wir hieran, dass Augustus im späteren Alter, bei dem Tode eines im Sohnesverhältnis zu ihm stehenden, dafür Sorge trug, dass ausser der Aufschrift der Grabesurne, die im Innern des Mausoleums stand, in der äusseren Wand desselben, allenfalls vor demselben, ein ausführlicher Text angebracht wurde, der die Ehren, die der Verstorbene erreicht hatte, in erzählender Form enthielt. Diesen Text wird jeder *āas elogium sepulcrale* des Verstorbenen nennen, seine rühmende Grabschrift. Wenn wir jetzt wieder erwägen, dass Augustus kurz vor seinem Tode einen ausführlichen Text aufsetzte, der seine eigenen Ehren und Verdienste enthielt, und bestimmte, dass dieser nach

*) Vgl. unten S. 11.

seinem Tode vor dem Mausoleum angebracht werden sollte, so springt in die Augen, dass dieser im Sinne des Augustus gleichartig war mit einem zu gleichem Zwecke aufgesetzten für seine Söhne, und wenn dieser als *elogium sepulcrale*, als rühmende Grabschrift zu bezeichnen und aufzufassen ist, so muss dasselbe geschehen mit dem, was wir gewöhnlich *Monumentum Ancyranum* nennen; es war zur Grabschrift des Kaisers bestimmt.

Aber auch abgesehen von der Analogie der angeführten Bruchstücke, bei deren geringem Umfange es nicht überrascht, dass keiner sie bisher mit unserem 'Monumentum' zusammengehalten hat, ist, wie mir scheint, dessen Bestimmung als *elogium sepulcrale* so deutlich, dass man sich wundern darf, es bisher fast nicht bemerkt oder wenigstens nicht ausgesprochen und hervorgehoben zu finden. Zum Theil erklärt es sich wohl dadurch, dass die Schrift uns in einer Wiederholung bekannt geworden ist an einem von Rom weit entlegenen Orte und in einer sehr verschiedenen Verwerthung. Wäre das Original ganz oder zum Theil gefunden worden, am Grabmal des Augustus oder auch nur in Rom, so hätte sich wohl das Verhältnis jedem aufgedrängt. Noch wichtiger ist, dass die Form des Textes, wie wir ihn haben, allerdings etwas für eine Grabschrift Fremdartiges hat. Es liegt das daran, dass der, für den sie bestimmt ist, sie selbst aufgesetzt hat, und dass nachher ihr Wortlaut nicht verändert ist*). Augustus hat, wie natürlich, von sich in der ersten Person gesprochen; der Mann, dem es zufiel seine letzten Bestimmungen auszuführen, sein Nachfolger Tiberius, hat bei der grossen Pietät, die er immer gegen seinen Adoptivvater und Vorgänger gezeigt hat, auch den Text, wie ihn Augustus aufgesetzt hatte, nicht bearbeitet, sondern ihn unverändert eingraben lassen und sich begnügt, eine den Inhalt bezeichnende Überschrift darüber zu setzen in rühmendem Ausdruck (*res gestae . . . quibus orbem terrarum imperio populi Romani subegit*).

Mit der Einsicht in den Zweck der Schrift ist, glaube ich, auch die Einsicht in den Grund der Eintheilung und der Auswahl des Angeführten gegeben.

Wer römisches Wesen kennt, weiss, dass schon lange vor Augustus für die Grabschrift eines Römers, und zwar mit Nothwendigkeit, das Wesentliche war, ausser der Angabe des Namens, die Angabe der *magistratus*, der Gemeindeämter die er bekleidet hatte, seines *cursus honorum* oder der Ämterlaufbahn. Dem entsprechend hat Augustus in seiner Grabschrift im ersten Theil Kap. 1—14 dasjenige erzählt, was für ihn dem *cursus honorum* entsprach: die jährigen oder dauernden bürgerlichen Ämter die er bekleidet, die Priesterstellungen die er inne gehabt, die einzelnen Ehren, die ihm vom Volk oder Senat erwiesen waren.

An diesen Haupttheil schliessen sich zwei Theile an, die gewissermassen Anhänge sind, und die das Gemeinsame haben, dass sie des Augustus besondere Verdienste um die römische Gemeinde enthalten, der erste in Beziehung auf Aufwendungen von Geld oder dem Ähnlichem, der zweite auf verschiedenartige Erfolge im Krieg und Frieden. Oben habe ich bei der Übersicht über die Gliederung schon angedeutet, wie im zweiten Theile diese Aufwendungen verschieden erscheinen, theils sind es Schenkungen an die Plebs, theils Zuschüsse an die Staatskasse oder Übernahme von Leistungen an deren Statt, theils Ausführung von

*) Wenigstens anscheinend nicht. Ich will damit nicht die Möglichkeit bestreiten, dass Tiberius geringe Zusätze eingeschoben hat, nämlich die auf das letzte Jahr, das Augustus erlebte, sich beziehenden Stellen, was Mommsen S. 194 scharfsinnig aus einer Verschiedenheit in der Bildung der zusammengesetzten Zahlen und vielleicht auch in der Schreibung gefolgert hat.

Neubauten oder Wiederherstellungen in der Stadt, theils Ausrichtung von Festen für Rom, ja auch Erlass von Leistungen, die von Seiten der Bürger angeboten waren. Für den dritten Theil aber ergibt sich bei dem von uns gewonnenen Standpunkte, dass Augustus diejenigen einzelnen Geschehnisse in Krieg oder Frieden anführt, durch die er sich um die römische Gemeinde ein in die Augen fallendes Verdienst erworben hat: dazu gehören natürlich Erweiterung der römischen Herrschaft, aber auch Handlungen, durch die der Glanz und die Ehre des römischen Namens vermehrt oder auch nur zu einer äusserlichen Erscheinung gekommen sind.

Die Kenner römischen Wesens werden, glaube ich, auch bestätigen, dass solche Anhänge an die Grabschrift, welche die besonderen Verdienste des Verstorbenen um seine Gemeinde enthalten, durchaus römischer Art gemäss sind. Wenn, um ein geringfügiges Beispiel anzuführen, die Grabschrift eines Freigelassenen zu Assisi (Wilmanns n. 2486) lautet: *P. Decimius P. l. Eros | Merula medicus | clinicus chirurgus | oculusarius VI vir | hic pro libertate dedit HS IIII | hic pro seviratu in rem p. | dedit HS ∞∞* | und dann noch andere Aufwendungen folgen, so entsprechen die Worte *medicus* bis *VI vir* dem ersten Theile des *Momentum Ancyranum*, die folgenden dem zweiten Theile, allerdings der geringen Stellung des gewesenen Sklaven entsprechend in sehr bescheidener Form. Nur noch eine Analogie möchte ich anführen, weil dabei auch der Text, wenn nicht von Augustus selbst, doch unter seiner Aufsicht und Genehmigung verfasst worden ist: ich meine die Aufschriften auf den Sockeln der Statuen berühmter Feldherrn, die Augustus auf seinem Forum aufstellen liess. Diese haben die Form von Grabschriften: erst steht der Name, dann der *cursus honorum*, dann die Erzählung derjenigen Thaten, die für das römische Volk nützlich oder rühmlich gewesen sind. Also um ein Beispiel anzuführen stand unter der Statue des alten Claudius Caecus (Orelli 539; Wilmanns 628): *Appius Claudius C. f. Caecus; censor, cos. bis, dict(ator), interrex III, praetor II, aed(ilis) cur(ulis) II, quaestor, tribunus militum III; complura oppida de Samnitibus cepit, Sabinorum et Tuscorum exercitum fudit, pacem fieri cum Pyrrho rege prohibuit, in censura viam Appiam stravit et aquam in urbem adduxit, aedem Bellonae fecit.*

Es erklärt sich auch bei unserer Auffassung die Auswahl des Aufgenommenen. Es ist nicht ein politisches Testament, auch nicht ein Bericht über die Regierung, sondern die ehrende Grabschrift eines römischen Bürgers, in der angegeben wird, welche Ehren er bei seiner Gemeinde erreicht, und welche Verdienste er um sie gehabt hat. Allerdings muss zugegeben werden, dass Augustus etwas frei geschrieben hat und hin und wieder etwas aufgenommen, namentlich als gelegentliche Notiz hinzugefügt hat, was nicht gerade nothwendiger Weise zu seiner Aufgabe gehörte. Aber die Vorwürfe, die bisher Augustus gewöhnlich wegen der Auswahl und Fassung des Inhalts gemacht worden sind, sind doch wohl als nicht genügend begründet zu bezeichnen. Von den beiden oben erwähnten Gelehrten schliesst Mommsen die Besprechung von Inhalt und Eintheilung, die aus der ersten Ausgabe im Ganzen unverändert in die zweite herüber genommen ist, mit der Bemerkung (S. VI), der mehr schlaue als hochsinnige Kaiser habe das aufgenommen, was nach seinem Wunsche das Volk und namentlich der Pöbel von ihm wissen oder glauben sollte, und Hirschfeld sagt beiläufig in dem Aufsätze 'Augustus und sein *Mimus vitae*' (Wiener Studien 5. 1883 S. 117): 'der noch in dem wenige Monate vor dem Tode niedergeschriebenen Bericht über seine Regenthätigkeit so meisterhaft Alles verschleiert und übertüncht hat, was seinem Andenken hätte schaden können'. Diese Vorwürfe ergeben sich, glaube ich, als nicht begrün-

det, wenn man die Bestimmung des Texts sich gegenwärtig hält. Danach hatte Augustus aufzunehmen die Ehren, die ihm von der römischen Gemeinde oder deren Vertretern, Beamten oder Senat, erwiesen waren und diejenigen Thaten, durch die er sich um die römische Gemeinde verdient gemacht hatte. Es ist demnach kein Vorwurf deshalb zu erheben, weil er, wie Mommsen sagt S. VI, nicht einmal einen Feldherrn, überhaupt keinen Menschen erwähnt, der nicht zum kaiserlichen Hause gehörte, abgesehen von der Jahresbezeichnung durch die Namen der Consuln*). Das lag an dem Zwecke der Schrift und deren dadurch bestimmten Inhalte. Es ist ja richtig, dass er, wie Mommsen S. V sagt, seine Söhne Gajus und Lucius und Tiberius und seinen Schwiegersohn Agrippa anführt, aber die beiden Male, die Agrippa erwähnt wird, 2,2 u. 4,37 und wenigstens das eine Mal, wo er Tiberius erwähnt, 2,9, geschieht es deshalb, weil Augustus das, wovon die Rede ist, gemeinsam mit Agrippa oder Tiberius als Collegen ausgeführt hat. Es bleiben 2 Stellen, wo *per Ti(berium) Neronem* steht, 5,27. 45 und eine mit *per Gaium filium meum* 5,28, und es mag zugegeben werden, dass Augustus vielleicht auch hier seine Vertreter oder Gehülfen nicht namentlich bezeichnet haben würde, wenn sie nicht im Sohnesverhältnisse zu ihm gestanden hätten. Aber das sind beiläufige Erwähnungen: im Ganzen fehlen die Verdienste und Ehren der Mitglieder der kaiserlichen Familie eben so wie die anderer Personen, und Livia, Drusus, Marcellus kommen überhaupt nicht vor, von den Verdiensten und Thaten des Tiberius und Agrippa fast nichts, während doch z. B. bei dem letzteren die *impensae* oder *liberalitates* gegen die römische Gemeinde sehr bedeutend waren. Allerdings scheint eine Ausnahme dazu zu sein, indem die Ehren für Gajus und Lucius Caesar aufgeführt werden: das Kapitel 14 handelt von denselben. Aber die Ausnahme ist nur scheinbar. Die für Gajus und Lucius beschlossenen Ehren führt Augustus an, weil durch dieselben er selbst geehrt werden sollte, *honoris mei caussa*, wie er selbst sagt. Deshalb schliesst er den Hauptabschnitt Kap. 1—14, der seine *honores* erzählt, indem er im letzten Kapitel von mittelbaren Ehren berichtet, die ihm galten, aber deren Ausdruck Auszeichnungen für seine Adoptivöhne waren.

So viel über die vorausgesetzte Auswahl bei den Personen; in Beziehung auf die Auswahl des Sachlichen und dessen Darstellung will ich nicht im Einzelnen ausführen, wie etwa der Hirschfeld'sche Ausdruck von der Verschleierung und Übertünchung des Ungünstigen unbillig ist, weil er auf dem falschen Standpunkte beruht, dass es ein Bericht über das während der Zeit des Augustus Geschehene sein sollte. Es ist eben nicht auffallend, ist keine Übertünchung oder Verschleierung, dass Augustus von dem was er gethan nur Erfreuliches erzählt. Nach der Anlage des Ganzen sollten die Anhänge zu dem *cursus honorum* das enthalten, worin ein Verdienst des Augustus um seine Mitbürger unmittelbar sich zeigte: der erste die Aufwendungen an Geld oder Geldeswerth für die römische Gemeinde, der zweite diejenigen Geschehnisse, bei denen Augustus betheiligt war, und in denen eine Steigerung der Macht oder des Wohlbefindens, namentlich aber des Glanzes der römischen Gemeinde zum Ausdrucke kam. Dass also Unglückliches nicht hierher gehört, ist einleuchtend. Aber wie aus dem Zwecke der Urkunde sich das Fehlen von Ungünstigem erklärt, so ebenso das Fehlen von manchem für Augustus Ehrenden. Ich will in dieser Beziehung nur den mehrfach hervor-

*) Genau richtig ist dies übrigens nicht, da im zwölften Kapitel (2,35) der Consul Q. Lucretius genannt wird, und diese Nennung wohl nicht zur Zeitbestimmung dient; nach der Mommsen'schen Herstellung steht sogar die ausdrückliche Angabe der Zeit in der vorhergehenden Zeile.

gehobenen Unterschied zwischen der eigentlichen Schrift des Augustus und dem Anhang erwähnen, der auf unserem Exemplar von Ancyra zugefügt worden ist. In diesem wird, was in der Schrift den zweiten Theil ausmacht, die Aufwendungen des Augustus, zusammengefasst. Diese Zusammenfassung entspricht im Ganzen dem was Augustus geschrieben hat, aber am Schluss ist etwas zugefügt, was dieser nicht erwähnt hat, etwa *donata pecunia [coloniis in Italia, oppidis in provinciis ter]rae motu incendioque consumptis aut viritim amicis senatoribusque, quorum census explevit, innumerabilis*. Von diesen Schenkungen an Städte in Italien und den Provinzen, die durch Feuersbrünste oder Erdbeben vernichtet waren, oder an einzelne Personen und namentlich Senatoren, Aufwendungen, deren Betrag in dem Anhang als unzählbar bezeichnet wird, sagt Augustus nichts. Er erwähnt, wie Mommsen hierzu richtig bemerkt, nur die Aufwendungen für die römische Gemeinde und die Staatskasse; für uns ist auch der Grund klar, dass nämlich nur das zu erwähnen war, wodurch er um die römische Gemeinde sich ein offenbares Verdienst erworben hatte. Ebenso fehlt vieles Segensreiche, was Augustus für Rom und das ganze Reich gethan oder befördert hat, weil es nicht in einer einzelnen sofort als verdienstlich für Rom erscheinenden Handlung enthalten war. Allerdings kommt, wie ich schon oben gesagt habe, einiges in der Schrift vor, was nach dem Plane nicht gerade nöthig war: es sind das beiläufige Bemerkungen, erweiternde Zusätze zu dem, wovon er zu sprechen hatte; ich werde diese so ziemlich vollständig weiter unten anführen.

Im Ganzen steht nach meinem Urtheil dasjenige in der Schrift, was nach dem Plane derselben hinein gehörte. Es ist meist Äusserliches, wovon wir lesen, oder wenigstens ist die Form, in der von den Dingen gesprochen wird, eine äusserliche. In der Regierung des Reiches hören wir von vielen und zum Theil den wichtigsten Dingen nichts, jedenfalls nichts von des Augustus Gedanken und Grundsätzen, den *arcana imperii*, wie Mommsen sagt, eben so wenig etwas von seinem häuslichen Leben*) und seinem persönlichen Empfinden. Aber das liegt daran, dass wir hier eine Grabschrift römischer Art haben; einen Tadel gegen die Persönlichkeit des Augustus kann man darauf billiger Weise nicht gründen. So mag die Darlegung der Bestimmung der Schrift, die Augustus hinterlassen, dieser selbst zu einer richtigeren Beurtheilung verhelfen und vielleicht damit auch ein Hindernis wegräumen für eine gerechte Würdigung dieses Mannes überhaupt.

Die rühmende Grabschrift des ersten römischen Kaisers, als welche wir unser *Monumentum* erkannt haben, ist wohl die einzige ihrer Art geblieben. Wir wissen von keiner eines folgenden Kaisers, und es ist nicht wahrscheinlich, dass es solche gegeben hat. Das Beispiel des Augustus ist im Ganzen wohl nicht ohne Nachfolge geblieben. Da er, wie wir sahen, für seine Söhne, dann für sich solche *elogia* aufgesetzt hatte, so scheint dies Vorbild der Anlass gewesen zu sein, dass am Grabe vornehmer Römer mehrfach ähnliche Grabschriften aufgezeichnet wurden, in denen ihre Thaten erzählt waren. Dazu scheint, wie G. de Rossi mir gegenüber bemerkte, das berühmte Bruchstück zu gehören, welches von Mommsen im Anhang zu der Ausgabe des *Monumentum Ancyranum* ausführlich besprochen und wohl mit Recht auf den 19 n. Chr. verstorbenen *Sulpicius Quirinius*, den *Κυρίπιος* des Evangeliums von Lucas, bezogen worden ist. Es befand sich wohl, wie de Rossi aus der

*) Dass einmal er sein tugendhaftes Leben rühmen soll, beruht wohl nur auf einer falschen Auffassung seiner Worte.

Rundung schliesst, an einem Mausoleum, das ähnlich gebaut war, wie die erhaltenen Grabmäler der Caecilia Metella und der Plautier. Dahin gehört wohl ebenfalls das noch jetzt an seiner alten Stelle befindliche Elogium in dem eben erwähnten Grabmale der Plautier auf dem Wege von Rom nach Tivoli. Aber in der kaiserlichen Familie selbst entwickelten sich die Verhältnisse so, dass die Sitte Unterbrechung erleiden musste. Als Germanicus und der jüngere Drusus starben, mögen solche Elogia am Mausoleum des Augustus noch angebracht worden sein *), aber bei den weiteren Todesfällen oder Tötungen im kaiserlichen Hause ist wegen der unglücklichen Verhältnisse so etwas undenkbar. Als dann bei dem Tode des Tiberius die Römer aufathmeten, hat wohl kaum Caligula ein solches Elogium anfertigen lassen, und auch als die folgenden Kaiser aus dem julisch-claudischen Hause Caligula, Claudius, Nero starben, war die Erneuerung der Sitte den Verhältnissen nach so gut wie ausgeschlossen. So ist es natürlich, dass die Sitte für die Kaiser aufhörte, auch abgesehen davon, dass die Kaiser selbst aufhörten, sich als Bürger anzusehen, wie es Augustus that und wie er es gerade in seiner Grabschrift zum Ausdruck gebracht hat.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über das *Monumentum Ancyranum* möchte ich einiges Einzelne besprechen, wobei vielleicht die Einsicht in den Zweck und die Anordnung des Ganzen nützlich sein kann. Dies ist vielleicht schon der Fall bei der Besprechung einer von Mommsen aufgeworfenen Frage oder aufgestellten Vermuthung, die sich auf die Abfassungszeit der Schrift bezieht. Dass die Schrift, wie sie vorliegt, einige Monate vor dem Tode des Augustus aufgesetzt ist, ist so gut wie sicher und auch von Mommsen ausgeführt. Derselbe hat aber in der ersten Ausgabe die Vermuthung aufgestellt, und in der zweiten, wenn auch mit weniger Entschiedenheit, festgehalten, dass die Schrift in der Hauptsache schon etwa 4 v. Christus aufgesetzt sei und 14 n. Christus nur Zusätze erhalten habe. Den Grund für diese Vermuthung hat der Umstand gegeben, dass im Kapitel 15 die Reihenfolge verwirrt erscheint. Es werden in demselben acht Schenkungen erwähnt, sieben an die römische Plebs, eine aus Anlass des Triumphs erfolgte an die in Colonien angesiedelten Veteranen des Augustus. Jene stehen in zeitlicher Folge, diese aber, die dem Jahr 29 v. Chr. angehört und mit der zweiten Schenkung an die Plebs verbunden war, steht in dem Berichte an der vorletzten, also siebenten Stelle, zwischen der vorletzten Schenkung an die Plebs, die 5 vor Chr., und der letzten, die 2 v. Chr. erfolgte. Mommsen schliesst daraus, der Bericht sei geschrieben vor der

*) Auf ein Elogium des Germanicus bezieht Mommsen zwei der oben S. 6 erwähnten Bruchstücke solcher Elogien aus dem Mausoleum des Augustus. Wie ich schon oben angedeutet habe, ist mir bis jetzt noch wahrscheinlicher, dass beide Elogien den Adoptivöhnen des Augustus gegolten haben. Die Ähnlichkeit in denselben spricht dafür, und das Bedenken, das Henzen oder ich früher gehabt haben und das Mommsen wieder anführt, erledigt sich wohl, wenn man sich gegenwärtig hält, dass der Text sehr ausführlich war und dessen Anordnung uns unbekannt ist. Jedenfalls scheint mir das Erhaltene hinreichend eine Kürze der Darstellung auszuschliessen, wie sie Mommsen bei dem Versuche der Herstellung auf Germanicus annimmt. Danach würden 4 Zeilen den Bericht von dem pannonischen Kriege bis nach dem Tode des Germanicus enthalten und seine Thätigkeit am Rhein trotz der grossen Kriege nur nebenbei in den Worten vorkommen *missus est b]is qui pro consule G[allias et Orientem obtineret*. An dieser Stelle ist vielleicht überhaupt nicht der, dem das Elogium galt, erwähnt, sondern es kann etwas gestanden haben wie *ab i]is qui pro consule C[retam* (Angabe anderer Provinzen im Oriente) *obtinerent*.

letzten Schenkung, also vor 2 v. Chr., und Augustus habe zuerst die sechs Schenkungen an die Plebs angeführt, dann die eine an die Veteranen, und als er 14 n. Chr. wieder das Schriftstück vornahm, habe er die mittlerweile erfolgte vom J. 2 v. Chr. zugefügt*). Die sachkundigen Beurtheiler, die die Vermuthung Mommsens besprochen haben, Bergk und Hirschfeld, haben dieselbe nicht gebilligt, weil in der ganzen Schrift kein anderes Zeichen eines späteren Zusatzes sich erkennen lasse. Es hätte noch gesagt werden können, dass auch, wenn man die Mommsen'sche Vermuthung gelten liesse, damit das Auffallende noch nicht völlig beseitigt wäre. Jedenfalls hat doch Augustus im J. 14, wenn er schon früher einen Entwurf niedergeschrieben hatte, eine Umarbeitung vorgenommen. Sollte er für dieses Kapitel auch dasselbe Blatt beibehalten haben, auf das der erste Entwurf geschrieben war, so ist doch anzunehmen, dass er überlegte, wo die Ergänzung einzuschieben war, und die Verwirrung in der Anordnung behält ihr Auffallendes. Bergk hat vermuthet, Augustus habe zuerst die Schenkung an die Veteranen vergessen, als er sie dann zugefügt habe oder vielmehr von seinem Schreiber habe zufügen lassen, sei sie an eine falsche Stelle gekommen. Auch ich meine, dass nur bei einer nachträglichen Zufügung das vorgekommene Versehen einigermaßen erklärlich ist. Aber die Bergk'sche Annahme, dass die spätere Zufügung die Folge einer augenblicklichen Vergesslichkeit gewesen sei, ist wohl wenig glaublich; mir scheint die folgende Vermuthung über den Hergang glaublicher. Vielleicht hat Augustus die Schenkung an die Veteranen anfangs überhaupt nicht aufnehmen wollen. Er führt ja nur die Aufwendungen für die Gemeinde an, die für die Veteranen kommen daher im Ganzen nicht vor. Allerdings geschieht es zweimal, in Kapitel 3 und Kapitel 16. Aber an der Stelle in Kapitel 3, auf die ich noch zu sprechen komme, ist es ein beiläufiger Zusatz, indem er davon spricht, dass so viel Tausende Römer ihm den Eid geleistet hätten, und er dazu bemerkt, er habe von diesen so und soviel in Colonien oder in ihre Heimath gesandt und sie alle versorgt. An der zweiten Stelle in Kap. 16 sind es Leistungen, die er statt der Staatskasse übernimmt, und die Zahlungen für oder an die Veteranen erscheinen nicht als solche, sondern weil geleistet für die Gemeindekasse. So ist natürlich, dass Augustus jene, jetzt in Kapitel 15 an unrichtiger Stelle stehende, Schenkung an die Veteranen anfangs überhaupt nicht aufgenommen hat. Aber wie er die Versorgungen der Veteranen in Kapitel 3 beiläufig zufügte, so ist auch begreiflich, dass er nachher sich entschloss, auch die Schenkung an die Veteranen, die mit dem Triumph zusammenhing, anzuführen. Rechtfertigen liess es sich allenfalls, denn die Colonien der Veteranen sind als solche Theile der römischen Bürgerschaft, so dass unter den Schenkungen an diese man auch mit einem gewissen Rechte die an die Colonisten auführen konnte. Wer dies erwägt, wird vielleicht die aufgestellte Möglichkeit als eine zwar natürlich nicht sichere, aber doch nicht unwahrscheinliche Erklärung der vorliegenden Verwirrung gelten lassen.

Ich gehe nun über zu Bemerkungen über einzelne Stellen, indem ich nach der Reihenfolge des Textes die einzelnen Kapitel betrachte. Dabei will ich mich diesmal

*) Der andere Grund, den Mommsen in der Erörterung in der zweiten Ausgabe zufügt, dass nämlich eben deshalb (wegen der späteren Zufügung) Augustus den Ausdruck gewechselt und statt *plebs Romana* gesagt habe *plebs urbana*, beruht wohl nur auf einem Versehen. Der Ausdruck *plebs urbana* steht nicht in der letzten Schenkung, sondern in der sechsten, die 5 v. Chr. erfolgte, und auch nach der Mommsen'schen Vermuthung schon im ersten Entwurf aufgeführt war.

auf den ersten Theil beschränken, der, wie gesagt, nach meiner Ansicht dem *cursus honorum* entspricht und der hauptsächlichste ist. Vielleicht zeigt sich dabei auch, ob der Tadel, der gegen die Anordnung des Einzelnen gewöhnlich und auch von Mommsen S. V (*ipsa distributio parum probabilis est et saepe eodem capite agitur de rebus diversis*) erhoben wird, als sei Fremdartiges zusammengebracht, ermässigt werden kann.

Das erste Kapitel enthält den Beginn der staatlichen Laufbahn des Augustus: dass er durch das Aufbringen eines Heeres das Vaterland von der Herrschaft einer *factio* befreit habe und wegen dieses Verdienstes vom Senate unter seine Mitglieder, mit Sitz unter den Consularen, aufgenommen sei und praetorisches Imperium erhalten habe, darauf noch in demselben Jahre durch das Volk zum Consul und zum *triumvir rei publicae constituendae* gewählt worden sei. Der Text ist von Mommsen jetzt so hergestellt 1,1—9: *Annos undeviginti natus exercitum privato consilio et privata impensu | comparavi, per quem rem publicam [do]minatione factionis oppressam | in libertatem vindicavi. Ob quae senatus decretis honorificis in | ordinem suum m[e adlegit C. Pansa A. Hirto] consulibus, c[on]sularem locum s[imul] dans sententiae ferendae, et im]perium mihi dedit. — | Res publica n[e quid] detrimenti caperet, me] pro praetore simul cum | consulibus providere iussit. Populus] autem eodem anno me | consulem, cum [cos. uterque bello cecidisset, et trium virum rei publicae constituendae creavit.]; der griechische Text 1,1—14 so: Ἐπιὼν δεκαε[ν]νέα ὢν τὸ στράτευμα ἐμῆ γνώμῃ καὶ | ἐμοῖς ἀ[να]λώμασιν ἰτοι[μασσα], δι' οὗ τὰ κοινὰ πράγματα [ἐκ τῆς τ[ῶν] συνο[μοσα]μένων δουλείας | [ἦ]λευ[θε]ρωσα. Ἐφ' οἷς ἡ σύνκλητος ἐπαινέσασα | [με ψιφίσμασι] προσκατέλεξε τῆ βουλῆ Γαῖω Πά[ν]σῃ | Ἀλῶ Ἰρτίω ὑπ[α]ρχο[ι]ς, ἐν τῇ τάξει τῶν ὑπαρχικῶν | [ἅμα τ]ὸ σ[υ]μβουλεύειν δοῦσα, χάριδος τ' ἐμοὶ ἔδωκεν. | [Περὶ τὰ δημόσια πράγματα μὴ τι βλαβῆ, ἐμοὶ μετὰ τῶν ὑπάρχων προνοεῖν ἐπέτρεψε ἀντὶ στρατηγοῦ. | [Ὁ δὲ] δ[ι]μος τῶ αὐτῶ ἐνιαυτῶ, ἀμφοτέρων | [τῶν ὑπάρχων π]ολέμω κειτω[χ]ό[τ]ων, ἐμὲ ὑπα[το]ν ἀπέδειξεν καὶ τὴν τῶν τριῶν ἀνδρῶν ἔχον[τα ἀρχὴν ἐπὶ] τῇ καταστάσει τῶν δη[μο]σιῶν πραγμάτων] εἰ[λάτ]ο. Dass die Herstellung des ersten Satzes sowohl im lateinischen wie im griechischen Wortlaute jetzt sicher ist, ist unzweifelhaft. Bemerken möchte ich nur, dass nach der Folge der Darstellung und der Ereignisse mit den Worten *rem publicam dominatione factionis oppressam in libertatem vindicavi* nur die Befreiung von der Herrschaft des Antonius und seiner Anhänger gemeint sein kann. So hat auch Vellejus die Stelle aufgefasst, wenn er mit Rücksicht auf dieselbe, wie vielfach bemerkt worden ist, schrieb 2,61: *torpebat oppressa dominatione Antoni civitas*. Allerdings hat schon der Übersetzer die Worte anscheinend anders verstanden und auf die Mörder Caesars bezogen, indem er *dominatione factionis* mit τῆς τῶν συνομοσαμένων δουλείας übersetzte, und Mommsen bezieht sie an einer Stelle auf diese allein (S. VI *M. Bruti et C. Cassii = factio*: 1,2), während er bei der Erläuterung der Worte selbst (S. 3) sie sowohl auf die Anhänger des Antonius als auf die der Caesarmörder zu beziehen scheint*).*

Schwieriger sind die folgenden Sätze, deren Herstellung vielfach auf verschiedene Weise versucht ist, aber auch jetzt nach der genaueren Lesung des Erhaltenen noch nicht völlig hat gelingen wollen. Mommsen hat im griechischen Text zu Anfang von 1,10 eine Lücke von 5 Stellen gelassen, und somit eine völlige Herstellung hier nicht versucht; im

*) *Libertatem populi Romani vindicatum esse bello Mutinensi et Philippensi ut hic princeps significat.*

Lateinischen aber habe ich gegen seine Herstellung und Erklärung einige Bedenken. Geringsfügig ist die Frage über den Anfang des zweiten Satzes. Im Griechischen stand wohl ἐφ' οἷς, im Lateinischen hat jetzt Mommsen *ob quae* gesetzt; da aber so in die Lücke von ungefähr 16 Buchstaben nur 11 kommen, so ist vielleicht das in der ersten Auflage angenommene *propter quae* vorzuziehen, womit die angegebene Zahl genau ausgefüllt ist.

In dem Folgenden bezweifle ich, ob Mommsen daran Recht hat, dass er die *decreta honorifica* in den Worten *senatus decretis honorificis in ordinem suum me adlegit . . . consularem locum dans . . . et imperium mihi dedit* so erklärt, ein Beschluss beziehe sich auf die Aufnahme in den Senat, ein anderer auf die Ertheilung des *consularis locus* oder, wie er es nennt, der *ornamenta consularia*. Schon Bergk hat dagegen bemerkt (S. 21), dass die *decreta honorifica* sich auch auf das Folgende, die Ertheilung des Imperiums, bezögen, obwohl damals er wie Mommsen noch annahm, dass die Worte *imperium dedit* erst in einem folgenden Satze ständen. Da jetzt sicher ist, dass diese noch in demselben Satze mit *me adlegit* stehen und durch *et* daran angeschlossen sind, so ist man schon des sprachlichen Ausdrucks wegen fast dazu genöthigt, das zu Anfang stehende *decretis honorificis* auf den ganzen Satz und demnach die beiden Verba *adlegit* und *dedit* zu beziehen. Auch ist schwer begreiflich, wie bei der ausserordentlichen Aufnahme einer Persönlichkeit in den Senat durch diesen, der *adlectio*, die vorher nicht vorgekommen war, die Aufnahme und die Bezeichnung der Abtheilung den Gegenstand verschiedener Beschlüsse hat bilden können; und wie im Antrage, den Cicero damals einbrachte, beides vereinigt war*), so sagt auch kein Bericht etwas von einer Trennung**). Die Herstellung des Wortlautes ist durch bessere Lesung und darauf beruhende neue Vermuthungen Mommsens der völligen Erledigung nahe gekommen, und das jetzt eingesetzte *sententiae ferendae* oder ein ähnlicher Ausdruck ist wohl sicher. Es ist nur eine geringe Änderung, wenn ich zur Erwägung anheim gebe, ob nicht statt des *consularem locum s[imul dans sententiae ferendae* (ἐν τῇ τάξει τῶν ὑπαταρχῶν [ἅμα τ]ὸ σ[υμβουλεύειν δοῦσα) einfacher und deshalb vorzuziehen ist etwa *consularem locum s[ententiae dicendae mihi dans*, wobei im Griechischen für ἅμα zu schreiben wäre μοι oder ἐμοί. Das *sententiae dicendae* wird als Genetiv aufzufassen sein, wie an einer entsprechenden Stelle Ciceros Verr. 5, 14, 36 *antiquiorem in senatu sententiae dicendae locum*.

Gewichtiger ist das Bedenken, das ich gegen die Verbindung oder vielmehr Nichtverbindung mit dem Folgenden habe. Nach der jetzt vorliegenden Fassung schliesst der Satz mit *(senatus) imperium mihi dedit*; darauf ist nach Mommsen's Ansicht auf dem Steine durch einen leer gelassenen Zwischenraum ein kleinerer Abschnitt angedeutet, und der nächste selbständige und mit dem Vorhergehenden durch nichts verbundene Satz lautet: *Respublica ne quid detrimenti caperet, me pro praetore simul cum consulibus providere iussit*. Das fehlende Subject dieses Satzes müsste aus dem Vorhergehenden ergänzt werden, obwohl derselbe nicht verbunden ist und sogar durch einen Einschnitt getrennt sein soll. Diese Annahme erweckt, auch wenn man nur den sprachlichen Ausdruck vor Augen hat, ein starkes Bedenken, dasselbe wird aber durch das Sachverhältnis noch sehr gesteigert. Wie es mir

*) Phil. 5, 17, 46: *senatui placere C. Caesarem . . . senatorem esse sententiamque loco praetorio dicere*.

***) Auch nicht der sachlich, aber irriger Weise, abweichende Bericht des Dio 46, 29 *αὐτῷ ἐκέλευε (Καίσαρι) καὶ εἰκόνα καὶ τὸ βουλευεῖν ἐν τοῖς τεταμιευκόσι . . . ἐψηφίσαντο*.

scheint und wie, so viel ich sehe, auch allgemein angenommen wird, fiel das *imperium mihi dedit* und das im angeblich folgenden Satze Stehende zusammen. Ein einfaches *imperium* gab es bei den Römern nicht, dasselbe war entweder praetorisch oder consularisch. Der spätere Augustus hat, als er das *imperium* erhielt, das praetorische erhalten, was bei den Römern mit den Worten *pro praetore* bezeichnet wurde. Es scheint mir daher kaum abzuweisen, dass die Ertheilung des Imperiums durch denjenigen Senatsbeschluss erfolgte, von dem Augustus hier angibt, er sei durch ihn angewiesen worden *pro praetore* das Wohl des Vaterlandes zu wahren. Wie kann dann dies und die Angabe *imperium mihi dedit* in zwei völlig getrennten Sätzen stehen? Mir scheint die Lösung einfach, dass nämlich die Worte nach *dedit* noch zu demselben Satze gehören. Der Mommsen'sche Text gibt allerdings nach *dedit* das Zeichen eines absichtlich leer gelassenen Raumes, und vielleicht ist Mommsen dadurch abgehalten worden eine Verbindung der folgenden Worte zu versuchen, aber die Voraussetzung ist wohl nicht zuverlässig. Das Wort *dedit*, das zu Ende von Z. 5 steht, reicht nach der Abbildung ganz nahe an die Stelle, wo regelmässig die Schrift aufhört; in der nächsten Zeile geht die Schrift etwa noch den Raum eines Buchstabens weiter rechts, in den folgenden, so weit sie erhalten sind, kaum so viel; man darf also wohl nicht sagen, dass nach *dedit* ein Raum leer gelassen ist. Ich möchte daher etwa folgende Fassung für den Satz vorschlagen: [*Propter quae sen*]atus decretis honor[if]icis in ordinem suum m[e adlegit C. Pansa A. Hirti]o consulib[us, c]on[sula]rem locum s[ententiae dicendae mihi dans*], et im[perium mihi dedit, respublica n[e quid detrimenti caperet, me] pro praetore simul cum consulibus pro[videre iubens. Freilich weicht die griechische Uebersetzung etwas ab, in der zwar das Wort nach *ῥάβδου τ' ἐμοὶ ἔδωκεν* nicht völlig sicher ist, aber jedenfalls darauf keine Construction mit dem Particip folgt sondern *ἐπέτρησεν* steht. Aber diese Abweichung macht wohl eine im Übrigen wahrscheinliche Fassung des lateinischen Wortlauts nicht unwahrscheinlich. Auch im folgenden Satze, wo der lateinische Text nur ein Verbum finitum hat, hat die Uebersetzung ein zweites gleichartiges Verbum nach der ersten Hälfte eingefügt; ähnlich ist es, wenn hier aus einem längeren participiellen Zusatze, der mit einem Nominativ beginnt, ein besonderer Satz gemacht ist (wenn der Vorschlag Kaibels *περὶ τὰ δημόσια πράγματα* zu schreiben, das Richtige trifft), oder wenigstens ein dem Hauptsatz gleich geordneter Satztheil (wenn die frühere Ergänzung *καὶ* statt *περὶ* richtig sein sollte, obwohl sie den Raum nicht völlig füllt**).

Am Schlusse des Kapitels ist der lateinische und griechische Text jetzt so ziemlich in Ordnung, nur dass zu Anfang von Z. 10 des letzteren 5 Stellen unausgefüllt sind; Mommsen führt als möglich eine Vermuthung von Domaszewski und Kaibel an, dass hier *ὄντι* gestanden habe, zu verbinden mit dem vorhergehenden *ἀντὶ στρατηγοῦ*. Ich wüsste nichts Besseres vorzuschlagen***).

*) Dass danach *mihi dans* und *mihi dedit* nahe bei einander stehen würden, scheint mir bei einem römischen Schriftsteller und namentlich bei Augustus keine Schwierigkeit zu machen, sonst könnte man auch etwa an *mihi tribuens* denken, wie die erste Mommsen'sche Ausgabe hat, oder an *tribuens* allein.

**) Einigermassen ähnlich ist auch, dass bei dem ersten Satze des vierten Kapitels, obwohl er nur etwas über eine Zeile lang ist, der Übersetzer das die beiden Hälften desselben verbindende *et* nicht wiedergegeben und damit zwei unverbundene Sätze aus einem gemacht hat.

***) Einen Einfall von mir, der auf der Voraussetzung beruhte, dass der erste erhaltene Rest zu Anfang von Z. 10 des Griechischen (..... *Α. ΜΟΣ* nach Mommsen S. 4) auch zu einem Σ

Im zweiten Kapitel sagt Augustus, er habe die Mörder Caesars (seines Vaters) in die Verbannung getrieben, indem er mittelst rechtmässiger Verurtheilung ihr Verbrechen sühnte, und sie darauf bei ihrem Angriff auf das Vaterland besiegt. Der Text ist so ziemlich sicher; ich schreibe nur den lateinischen her, der jetzt so lautet 1,10—12: *Qui parentem meum [interfecer]un[t, e]b[us] in exilium expulsi iudiciis legitimis ultus eorum [fa]cin[us, e]t postea bellum inferentis reipublicae | vici b[is] a[cie]*. Die in diesem Kapitel angegebene Thätigkeit schliesst sich zeitlich an die zum Schlusse des ersten Kapitels erwähnte Erreichung des Consulats und der Stellung als Triumvir an, dass sie aber überhaupt in der Aufzählung der *honores* erscheint, lässt sich so rechtfertigen, dass sie als eine ehrenvolle im Auftrage des Vaterlandes oder wenigstens um dessen willen geschehene betrachtet werden kann.

Kapitel 3 und 4 mit Ausnahme des letzten Satzes von 4, der etwas Verschiedenes enthält, beziehen sich, wie schon der Schluss von Kapitel 2, auf die Ausübung des *imperium militiae*, des Commandos im Kriege, wobei für römische Anschauung es keinen Unterschied macht, ob der Inhaber des Imperiums persönlich den Oberbefehl führt oder sich vertreten lässt. Kapitel 3 enthält den Umfang, in dem er dies Imperium ausgeübt hat, mit Zufügung von einigem Rühmlichen, was er in dieser Stellung gethan, Kapitel 4 die in Folge der Kriegsthaten für ihn beschlossenen Ehren. In beiden Kapiteln sind vom lateinischen Texte in allen Zeilen bedeutende Stücke erhalten; die Herstellung ist jetzt meistens gesichert, aber durchaus noch nicht überall, namentlich weil vom griechischen Texte sehr viel verloren und von mehreren Zeilen fast nichts erhalten ist. Ich will nur zu einigen zweifelhaften Stellen etwas bemerken. Der erste Satz lautet jetzt 1,13. 14: *[B]ella terra et mari c[ivilia] exter[na]que toto in orbe terrarum s[uscepi] | victorque omnibus [superstitib]us civibus peperci*. Zweifelhaft ist das mit *s* beginnende Verbum und namentlich das zwischen *omnibus* und *civibus* stehende Wort. Mommsen hat sich, wie angegeben, für *superstitibus* entschieden, Bergk schlägt *deprecantibus* vor, Hirschfeld *veniam petentibus*, was den Raum genauer füllen würde. Je nach der Ergänzung würde das, was Augustus über sein Verfahren gegen seine besiegten Mitbürger angibt, sehr verschieden sein, aber auf eine Erörterung, welche Ergänzung die wahrscheinlichste ist, will ich hier nicht eingehen. Der nächste Satz enthält das Benehmen gegen besiegte Ausländer, er lautet jetzt 1,14. 15: *Exte[rnas] | gentes, quibus tuto [ignosci pot]ui[t, co]nservare quam excidere m[alui]*. Der folgende gibt die Zahl der römischen Bürger an, die ihm den Fahneneid geleistet hatten; der mit Ausnahme des *adacta* sichere Wortlaut ist 1,16. 17: *Millia civium Roma[norum adacta] sacramento meo fuerunt circiter [quingen]ta*. Es schliesst sich hieran, allerdings durch ein Zeichen, das einen Einschnitt bedeutet, getrennt, ein Satz mit der Angabe dessen, was er für diese Soldaten gethan habe. In der Mommsen'schen Herstellung lautet er jetzt so 1,17—19: *Ex quibus dedi[xi] in colonias aut remisi in municipia sua stipen[dis emeri]tis millia aliquant[um] plura quam trecenta et iis omnibus agris a [me emptos] | aut pecuniam pro p[raediis a] me dedi*. Vom griechischen Texte ist nur wenig aus den ersten Zeilen erhalten, so dass er für die Wiederherstellung fast nicht in Betracht kommt, indessen ist die Ergänzung bis *trecenta* wohl sicher, abgesehen davon, dass statt *aliquantum* vor *plura* vielleicht wohl das dem Sprachge-

gehört haben könne statt eines *E*, will ich hier nicht vorbringen, nachdem Herr Dr. Dessau, der auf meine Bitten den Gipsabguss verglichen hat, mir geschrieben, dass der Rest zwar unsicher sei, aber doch mehr auf *E* als auf *Σ* deute.

brauche mehr entsprechende *aliquanto* stand. Zweifelhaft ist besonders der zweite Theil, den Mommsen in der ersten Ausgabe, und unverändert auch in der zweiten, so geschrieben hat: *et iis omnibus agros a [me emptos] aut pecuniam pro p[raediis a] me dedi*; Bergk hat dafür vorgeschlagen: *et iis omnibus agros a[dsignavi] aut pecuniam pro p[raemis milit]iae dedi*. Über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser beiden Vorschläge hat die neueste Vergleichung noch keine unmittelbare Entscheidung gegeben, ich will daher die Frage besprechen. Gemeinsam ist beiden Ergänzungen und stand auch sicher im Texte, dass Augustus, nachdem er angeführt hat, er habe mehr wie dreihunderttausend seiner Soldaten in Colonien angesiedelt oder in ihre Heimathstädte zurückgesandt, zufügt, dass er diesen allen entweder Ländereien verschafft oder Geld gegeben habe. Der Unterschied im Inhalt ist hauptsächlich der, dass nach der Mommsen'schen Ergänzung Augustus beidemale hinzusetzt, die Ausgaben habe er aus seinen Mitteln bestritten, bei der Bergk'schen nichts davon steht. Mommsen führt an, dass das, was Augustus hier sage, ausführlicher in Kapitel 16 berichtet werde: dem *agros a me emptos (dedi)* entspreche dessen erster Theil. In diesem 3,22—28 heisst es: *Pecuniam [pro] agris, quos in consulatu meo quarto* (das ist das Jahr 30 v. Chr.) *et postea consulibus M. Cr[asso] et Cn. Lentulo augure* (14 v. Chr.) *adsignavi militibus, solvi municipis*, der zweite Satz besagt darauf, dass er so etwa 600 Millionen Sesterzen für Ländereien in Italien, etwa 260 Millionen für solche in den Provinzen bezahlt habe, und der dritte, dass er zuerst und allein von allen, die Colonien von Soldaten in Italien oder den Provinzen ausgeführt hätten, dies gethan habe. Ebenso entspreche dem *pecuniam pro praediis a me dedi* der zweite Theil des Kapitels 3, 28—33: *Et postea* (es folgen die Angaben der 5 Jahre 7. 6. 4. 3. 2 v. Chr.) *militibus, quos emeritis stipendiis in sua municipi[a remis]i, praemia numerato | persolvi, quam in rem sestertium quater million[s (400 Millionen) lib[ente]r impendi*. Bei dieser genauen Entsprechung könne, meint Mommsen, auch in unserem Kapitel nicht die Hauptsache fehlen, nämlich dass er selbst für beides die Kosten getragen habe. Dies möchte ich für einen Fehlschluss halten, vor dem eine Beachtung des Zwecks der einzelnen Theile unserer Urkunde uns bewahren kann. Im ersten Theile und an dieser Stelle gibt Augustus die Führung des kriegerischen Imperiums an, wozu die Angabe gehört, dass 500 000 Römer ihm den Fahneneid geleistet hatten. Gewissermassen beiläufig erwähnt er, dass diese oder wenigstens ein grosser Theil derselben versorgt worden seien, sie seien in Colonien angesiedelt oder in ihre Heimath zurückgekommen und hätten durch ihn Ländereien oder Geld erhalten. In diesem Zusammenhang ist die Bemerkung, dass die Kosten aus seiner Tasche getragen seien, an sich unnöthig oder gar störend. Dagegen gehört sie dorthin, wo sie auch wirklich steht, unter die Angaben der Aufwendungen für die römische Gemeinde, für die der zweite Theil oder der erste Anhang unserer rühmenden Grabschrift bestimmt ist. Sie gehörte dahin, denn einerseits wären die Zahlungen an die Veteranen von der Staatskasse zu leisten gewesen, und dadurch dass Augustus sie übernahm, hat er der Staatskasse und damit der römischen Gemeinde ein Geschenk gemacht, andererseits hat er, indem er gegen das Herkommen die Städte entschädigte, in deren Gebiete Ländereien den Soldaten angewiesen waren, diesen Städten ein Geschenk gemacht, und, da deren Bürger zugleich römische Bürger waren und einen grossen oder den grössten Theil der römischen Gemeinde ausmachten, auch mittelbar der römischen Gemeinde. Hätte Augustus wirklich dasselbe, was hier an der richtigen Stelle dargelegt ist, an einer anderen Stelle, an der es der Anordnung der Schrift nach nicht hingehört, auch angebracht, so müsste man das

als einen Mangel der Anordnung und Darstellung bezeichnen. Nun sind ja die schriftstellerischen Leistungen des Augustus nicht vollkommen, aber wahrscheinlich sind solche Fehler doch nicht, und es folgt deshalb für mich, dass die Ergänzung seiner Worte, bei der ein solcher Fehler vermieden wäre, wie die Bergk'sche, damit einen Vorzug hat gegen die von Mommsen aufgestellte, nach der er den Fehler gemacht hat.

Aber auch mit Rücksicht auf die sachliche Richtigkeit verdient, glaube ich, die Bergk'sche Herstellung den Vorzug. Gegen die Richtigkeit dessen, was hiernach Augustus sagt, dass alle durch ihn mit Ehren entlassenen Soldaten durch ihn Ländereien oder Geld erhalten hätten, ist, so viel ich sehe, kein begründeter Einwurf zu erheben, aber dass alle diese Ländereien bezeichnet werden als von Augustus gekauft und all dieses Geld als aus seinem Vermögen gegeben, ist, wie mir scheint, mindestens sehr übertrieben. Zunächst die Ländereien. Wie Augustus selbst in Kapitel 16 sagt, sind seine Aufwendungen für die Ländereien, die er seinen Soldaten angewiesen hat, in der Weise geleistet worden, dass er an die Gemeinden Summen zur Entschädigung gab. Dies als Kauf zu bezeichnen, wäre mindestens ein schiefer Ausdruck, namentlich wenn man erwägt, dass die Zahlungen wenigstens grossen Theils, wie aus den Berichten sich ergibt, und auch Mommsen anscheinend nicht bezweifelt, erst geraume Zeit später erfolgten als die Vertreibung der alten Eigenthümer und Einsetzung der neuen. Und es kommt hinzu, dass ein grosser Theil der Eigenthümer nicht durch Geld, sondern durch Anweisungen anderer Ländereien entschädigt wurde, ein Theil aber, wie auch Mommsen als unzweifelhaft bezeichnet, weil er durch die Parteinahme für Antonius sich vergangen hatte, überhaupt keine Entschädigung erhielt*). Ähnlich würde die Übertreibung sein in Beziehung auf die Geldzahlungen an die Veteranen, die nach der Mommsen'schen Herstellung bezeichnet würden als geleistet 'a me', aus meinem (des Augustus) Privatvermögen. In dem angeführten 16. Kapitel gibt Augustus, wie oben angeführt, an, dass er fünf Mal zwischen den Jahren 7 und 2 vor Chr. solche Baarzahlungen an die Veteranen geleistet habe. Veteranen sind auch nachher entlassen worden, und mit Auszahlung von *praemia*, namentlich auch nachdem im J. 6 n. Chr. eine eigene Kasse, das *aerarium militare*, gegründet war, gerade zu diesem Zwecke und auf Veranlassung des Augustus**). Wenn er im 16. Kapitel nur die Entlassungen und Zahlungen aus jenen fünf Jahren angibt, so hat er die Zahlungen in anderen Jahren nicht bezeichnen können oder wollen als aus seinem Vermögen genommen. An das *aerarium militare* hat er ja bei der Gründung einen bedeutenden Zuschuss geleistet, und dies führt er in der unten abgedruckten Stelle an***), weil er dadurch die römische Gemeinde entlastet hat, aber die Leistungen an die Veteranen aus

*) Vgl. den Bericht von Dio 51,4: τοὺς γὰρ δῆμους τοὺς ἐν τῇ Ἰταλίᾳ τοὺς τὰ τοῦ Ἀντωνίου φρονήσαντας ἐξοικίσας τοῖς μὲν στρατιωταῖς τὰς τε πόλεις καὶ τὰ χωρία ἐχαρίσατο, ἐκείνων δὲ τοῖς μὲν πλείοσι τό τε Ἀργεῖον καὶ τοὺς Φιλίππους ἄλλα τε ἐποιεῖν ἀντέδωκε, τοῖς δὲ λοιποῖς ἀργύριον ἀντὶ τῆς χώρας τὸ μὲν ἔνειμε τὸ δ' ὑπέσχετο.

***) Es genügt, auf die Angabe des Augustus selbst hinzuweisen, in unserer Urkunde Kapitel 17 3, 35—39: *Et M. Lep[i]do et L. Ar[r]unt[i]o cos. [i]n] aerarium militare, quod ex consilio m[eo] co[n]stitutum est, ex [q]uo praemia darentur militibus, qui vicena [aut plu]ra sti[pendi]a emerissent, HS. milliens et septing[e]nti[ens] ex pa[tr]im[onio] m[eo] detuli.*

***)) Nicht eigentlich die Errichtung der Kasse selbst, die nur beiläufig erwähnt wird; es stände deshalb auch wohl in der Inhaltsangabe bei Mommsen S. VII statt *aerarium militare constitutum* besser *pecunia in a. m. delata*.

dieser Kasse, in die mehrere Steuern flossen, konnte oder mochte Augustus nicht bezeichnen als aus seinem Vermögen genommen. Hätte er nun an unserer Stelle gesagt, dass er allen zur Entlassung kommenden Soldaten, die keine Ländereien bekamen, Geld aus seinen Mitteln gegeben habe, so wäre er gewissermassen mit seiner eigenen Darstellung in Widerspruch getreten.

Ich gehe über zu der Angemessenheit des Ausdrucks. Dass das *agros a[dsignavi* angemessen ist, kann nicht bezweifelt werden, da Augustus selbst an der Stelle, wo er dieselbe Sache wieder zu erwähnen hatte, den gleichen Ausdruck gebrauchte. Aber den Ausdruck *pro praemis militiae* findet Mommsen S. 8 sehr *inane*, also inhaltsleer. Die Bezeichnung *praemia militiae* für das Geld, das die Veteranen bei ihrer Entlassung erhielten, scheint die stehende zu sein*), und dass dieselbe hier zugesetzt wird, dass also Augustus sagt, die Veteranen sind entweder angesiedelt worden oder haben als Lohn für ihren Dienst Geld erhalten, ist zwar vielleicht nicht schlechterdings nothwendig, erscheint mir aber doch als völlig angemessen. Der Ausdruck der Mommsen'schen Ergänzung *pecuniam pro praediis* würde mir dann passend erscheinen, wenn die Ausstattung mit Ländereien das eigentlich Rechtmässige und die mit Geld nur ein Ersatz dafür gewesen wäre; aber nachdem im J. 14 v. Chr. noch Militärcolonien ausgeführt waren, sind, wie Mommsen S. 67 selbst ausführt, die Verhältnisse der Soldaten so geordnet worden, dass sie bei ihrer Entlassung eine fest bestimmte Geldsumme erhielten.

Es bleibt die Erwägung übrig, zu welcher Ergänzung die erhaltenen Reste besser passen. An der ersten Stelle ist nach A nichts mehr erhalten, und Bergk wie Mommsen ergänzen danach 8 Buchstaben. Schwierig ist die Lesung an der zweiten Stelle, wo Mommsen PRAEDIISAME, Bergk PRAEMIS MILITIAE ergänzt. Erhalten ist P, es folgt ein leerer Raum, der nach Mommsens Angabe 9, höchstens 10 Buchstaben enthalten kann, und darauf folgen nicht mit Sicherheit gelesene Reste, von denen zweifelhaft ist, ob sie besser zu AME oder zu ITIAE passen. Erhalten ist nach Mommsen 1/ ^AE, nach seinen Worten '*litterae I vestigium et spatium angustum vacuum, pro quibus tamen etiam A videtur posse fuisse, deinde M potius quam IA, denique E certa*'. Auf der Abbildung scheint zu Anfang das untere Ende eines senkrechten Strichs erkannt werden zu können. Herr Dr. Dessau hat auf meine Bitte die Freundlichkeit gehabt, den Gipsabguss nachzusehen. Seine Abschrift ist 1¹ 1² ^E mit der Erläuterung: '*1* scheint mir viel eher Theil von I oder T als 'von A zu sein, ebenso auch wohl *2* eher ein A als die zweite Hälfte eines M; dagegen 'kann *2* zum mindesten ebenso gut zum ersten Theil eines M als zu einem I gehört haben'. Er meint deshalb auch, dass die Spuren mehr auf das Bergk'sche ITIAE als das Mommsen'sche AME führen. Schliesslich meint Mommsen über den Umfang der Lücke, dass dieser für die Bergk'sche Ergänzung nicht ausreiche, während nach der seinigen er allerdings nur 8 Buchstaben einsetze, wo der Raum etwa 9 andeute. So viel ich sehe, ist bei diesen Berechnungen ein kleines Versehen untergelaufen, dessen Grund hauptsächlich der ist, dass das A von Mommsen oder das ITI von Bergk zwar nicht mit Sicherheit zu lesen ist, aber doch auch nicht in die Lücke fällt. Nach den Angaben reicht der Raum zwischen P und den Resten, die entweder zu AME oder zu ITIAE zu ergänzen sind, für 9, höchstens 10 Buchstaben, bei der Bergk'schen Vermuthung wird diesem Raume zugewiesen RAEMISMIL,

*) Bergk führt die Stelle aus Tacitus Annalen 1,26 an *de praemiis finitae militiae*.

also gerade 9 Buchstaben, bei der von Mommsen RAEDIIS, also nur 7. Bei diesem Sachverhalte möchte ich meinen, dass die erhaltenen Reste erheblich mehr für die von Bergk vorgeschlagene Ergänzung sprechen, und da nach dem, was ich ausgeführt, die übrigen Erwägungen mir das Gleiche zu thun scheinen, so möchte ich mich entschieden hierfür aussprechen. Ich brauche wohl nach dem Gesagten nicht weiter auszuführen, dass bei dieser Annahme Augustus wegen dieser Stelle nicht der Vorwurf der Übertreibung und auch nicht der unüberlegten Anordnung gemacht werden kann.

Der letzte Satz des Kapitels 1,19,20 lautet nach der sicheren Herstellung Mommsens, die er schon in der ersten Ausgabe gegeben und die Bergk sehr unglücklich angegriffen hat: *Naves cēpi sescen[tas praeter] | eās, si quae minōre[s quam trir]emes fuerunt.* Weshalb Augustus die Zahl der im Kriege genommenen Schiffe besonders angibt, ist mir nicht recht klar. Eingefallen ist mir, dass etwa die Eroberung eines Schiffs in Rom für besonders ehrenvoll galt; ich erinnere an die *rostra* auf dem römischen Forum und die kriegerische Auszeichnung der *corona navalis*.

Das vierte Kapitel enthält, abgesehen vom letzten Satze, wie schon gesagt, eine Zusammenfassung der durch die Kriegsthaten von Augustus erlangten Ehren, nämlich die Zahl seiner Triumphe, seiner Begrüßungen als Imperator, der Dankfeste, die wegen seiner eigenen oder seiner Legaten kriegerischen Erfolge in Rom gefeiert wurden, und der Tage, die diese Feste dauerten, der Könige oder Königskinder, die bei den Triumphen vor seinem Wagen einhergingen. Die Herstellung des Wortlautes ist, obwohl namentlich vom griechischen Texte stellenweise fast nichts erhalten ist, doch für den lateinischen wie griechischen beträchtlich vorgeschritten und fast nur für den zweiten Satz noch zweifelhaft. Der erste Satz lautet jetzt 1,21,22: *bis] ovāns triumpħa[vi, tris egi c]urulis triumpħos et appellā[tus sum viciens | se]mel imperātor,* und im Griechischen 2,9,10: *Δις ἐ[πὶ κέλητος ἐθριάμβευσα], τρις [ἐ]φ' ἄρματος. Εἰκοσάκις καὶ ἅπαξ προσηγορεύθη αὐτοκράτωρ.* Das Folgende hat Mommsen jetzt so hergestellt 1,22—24: *[Cum deinde plu]ris triumpħos mihi se[natus decrevisset, | eis su]persedi. — [I]tem saepe laur]us deposui, — in Capi[tolio votis, quae] | quōque bello nuncu- [paveram, solu]tis,* die geringen Reste des Griechischen hat er unergänzt gelassen. In der Besprechung führt er auf S. 19 an, dass des Raums wegen in Z. 22 vielleicht satt *decrevisset* einzusetzen sei *dedisset*, und auf S. 21, dass in Z. 23 die Herstellung unsicher sei. Nach *supersedi* folge ein leerer Raum (der nach der Abbildung übrigens wenig bedeutend ist), darauf ein *;*, welches zu I, L, H gehören könne, aber die frühere Ergänzung *[et tantummodo laur]us* unmöglich mache. Denkbare Ergänzungen seien *i]tem saepe laur]us* (was er in den Text aufgenommen hat) oder *i[s ex bellis laur]us*; im letzteren Falle könne man die Reste im Griechischen zu *ἐξ τούτων τῶν πολέμων τῆν [δάφνην]* ergänzen. Die Herstellung mit Sicherheit zu fördern vermag ich nicht. Bemerken möchte ich aber, dass die Reste des Griechischen *ωντην* anscheinend mit der in den Text aufgenommenen Ergänzung *item saepe laurus* sich nicht vereinigen lassen, und dass das *την*, auf das wohl *δάφνην* folgte, überhaupt dagegen spricht, dass das im Lateinischen erhaltene *us* Rest des Plurals *laurus* sein soll. Mir ist eingefallen, ob im Lateinischen eine Ergänzung ungefähr in folgender Form sich vorschlagen lasse: *[Cum autem plu]ris triumpħos mihi se[natus decrevisset, eis su]persedi [laurum- que poti]us deposui in Capi[tolio votis, quae] quoque bello nuncupaveram, solu]tis.* Zum Raume passen die Ergänzungen gut, und ich möchte glauben, dass damit ein einfacher und ange-

messener Ausdruck gewonnen wäre. Ferner entspricht auch der sich so ergebende Sinn dieser Stelle, dass nämlich Augustus die Feier der Niederlegung des Lorbeers auf dem Kapitol nur statt eines Triumphs vorgenommen habe, also wenn er nach glücklichen kriegerischen Erfolgen nach Rom zurückkehrte, sowohl der Bedeutung der Feier als auch der Überlieferung; s. die Ausführung Mommsens S. 20. Der griechische Text könnte dann etwa gelautet haben: Τῆς [δέ συνκλήρου ἐμοὶ πλείους θριάμβου]ς ψηφισ[αμένης, αὐτῶν ἀπὸ ἀλλήλων καὶ ἀντὶ αὐτῶν τῆν [δάφνην κατεθέμην, wobei natürlich ἀπὸ ἀλλήλων nur beispielsweise gesetzt worden ist.

In den folgenden Sätzen ist jetzt wohl die Herstellung völlig sicher; ich begnüge mich, den Wortlaut des Lateinischen aufzuschreiben 1,24—28: *Ob res á [me aut per legatos] | meós auspiciis meis terra m[arique]e pr[o]spere gestús qu[inquagens et quin]quiens decrevit senditus supp[lica]ndum esse dis immo[rtalibus. Dies autem, | pe]r quós ex senátis consulto [s]upplicatum est, fuere DC[CCLXXX]. In triumphis | meis] ducti sunt ante currum m[e]um reges aut r[eg]um lib[eri novem].*

Den Schluss des Kapitels bildet nach dem einen kleineren Abschnitt bezeichnenden Zeichen, das im Griechischen und sicherlich auch im Lateinischen stand, ein Satz, der bei Mommsen jetzt so hergestellt ist, lateinisch 1,28—30: [*Consul | fuer]am terdecies, c[um] [scrib]eb[am] haec, [et agebam se]p[er] [timum et trigensimum annum | tribu]niciae potestatis: griechisch 2,22—24: [Υπάτ]ε[υ]ον τρις καὶ δέκα[το]ν, ὅτε ταῦτα ἔγραψον, | καὶ ἡμῶν τρια[κ]οστὸν καὶ ἑβδομ[ον] δεκάχ[ιλι]ας | ἑξουσίας. Im Lateinischen möchte ich glauben, dass das Richtige eher die Bergk'sche Ergänzung*) trifft *et eram se]p[er] [timum et trigensimum | tribu]niciae potestatis*, die genau dem griechischen Wortlaute entspricht, während die Mommsen'sche sich davon entfernt. Mommsen hat dagegen eingewendet, dass der Raum nicht hinreichend ausgefüllt würde. In Zeile 29 haben nach den Angaben zwischen *haec* und *p* etwa 9 Buchstaben gestanden; Mommsen ergänzt 10, Bergk 8, beides hat gleich wenig Anstößiges. Nach dem *p* bis zum Ende der Zeile ist allerdings nach den Angaben für etwa 23 Buchstaben Raum. Mommsen setzt hier gerade so viel Buchstaben ein, Bergk nur 18. Das erscheint natürlich weniger passend, aber einmal kommt unter diesen 18 vier Mal der grosse Buchstabe M vor, der für zwei gerechnet werden kann, und ferner ist es weniger auffallend, dass am Ende einer Zeile etwas Raum frei gelassen wird, um das folgende Wort (*tribuniciae*) nicht zu brechen. Wer z. B. die Abbildung des Kapitels 15 zur Hand nimmt, wo alle Enden der Zeilen erhalten sind, wird sehen, wie verschieden dieselben aus diesem Grunde sind. Ferner hat Bergk selbst gesagt, dass er den Ausdruck *tribuniciae potestatis esse* nur aus Orosius und allenfalls Aurelius Victor belegen könne, aber unlateinisch scheint er mir an sich nicht, und sehr gestützt wird er durch die griechische Übersetzung, die diesen Ausdruck hat, obwohl derselbe in der griechischen Sprache nach Kaibels Bemerkung S. 201 *'inauditum plane dicendi genus est'*. Für mich kommt noch ein aus der Anordnung des Inhalts hergenommener Grund hinzu, weshalb ich die Bergk'sche Herstellung vorziehen möchte.*

Nachdem Augustus im ersten Kapitel den Beginn seiner staatlichen Laufbahn erzählt hat, der ihn rasch zum höchsten jährigen Amte, dem Consulate, und zur Stellung des Triumphvir gebracht hat, berichtet er in den Kapiteln 3 und 4 mit Ausnahme des letzten Satzes, wie

*) Mit geringer Abweichung in der Zahlform.

schon gesagt, über seine Führung des *imperium militiae*, in diesem letzten aber gibt er an, wie oft er in seiner Gemeinde das höchste Amt oder die höchste Stellung inne gehabt habe, nämlich Consulat und tribunicische Gewalt. Dass dies kein besonderes Kapitel bildet, ist auffallend und etwa durch die Kürze zu erklären; vielleicht könnte man auch vermuthen, dass der Schreiber, nicht Augustus es veranlasst hat. Im Kapitel 5 und 6 folgt dann, wie ich ausführen werde, die Angabe der noch höheren über das bürgerliche Mass hinausgehenden Ämter oder Stellungen, die ihm angeboten aber von ihm ausgeschlagen waren, und darauf im siebenten Kapitel seine lebenslänglichen oder wenigstens dauernden Würden, bürgerliche wie priesterliche. Da Augustus die Bekleidung der tribunicischen Gewalt zugleich mit dem Consulate erwähnt hat, nicht unter den dauernden Stellungen, so scheint mir fast sicher, dass er dieselbe als ein jährlich übernommenes Amt dargestellt hat, nicht als eine dauernde Würde. Ersteres thut er bei der Bergk'schen Herstellung: 'zum 37. Male war ich Inhaber der tribunicischen Gewalt', das zweite würde er bei dem von Mommsen vorgeschlagenen Ausdrücke thun: 'ich stand im 37. Jahre der tribunicischen Gewalt' *).

In Kapitel 5 und 6 sagt Augustus, wie ich eben angedeutet habe, dass er Ämter oder Gewalten, die über die Befugnisse der ordentlichen Beamten hinausgingen und ihm übertragen worden waren, nicht angenommen habe, fügt aber in beiden Kapiteln hinzu, dass die Thätigkeit, die man von ihm bei dieser Übertragung wünschte, von ihm geleistet worden sei. In Kapitel 5 steht, er habe die Dictatur nicht angenommen, die Sorge für die Verpflegung — deren Bekleidung früher mit einer fast monarchischen Machtbefugnis verbunden gewesen war — in der grössten Noth nicht zurückgewiesen und mit gutem Erfolge durchgeführt, das ihm damals aber verliehene jährige und dauernde Consulat nicht angenommen. Die Herstellung ist für den griechischen Text wohl jetzt vollständig gesichert, für den lateinischen in der Hauptsache auch, nur dass an zwei Stellen die Ergänzungen den Raum der Lücke nicht vollständig füllen und ein Ausdruck etwas auffallend ist. Der Text lautet jetzt bei Mommsen 1,31—36: *Dictatura]m et apsent[i et praesenti mihi datam a populo et senatu | M. Marce]llo e[st] L. Ar[runtio consulibus non accepi. Non recusavi in summa | frumenti p]emuri[a c]juratio[ne]m an[nonae, qu]am ita ad[ministravi, ut | paucis diebu]s metu et per[i]c[lo quo erat populu]m univ[ersum meis impens]is liberarem]. — Con[sulatum tum dat]um annuum e[st] perpetuum non | accepi].* Statt des *datam a populo et senatu*, das dem griechischen *δοθέντιν* [ὅ]πρό τε τοῦ δήμου καὶ τῆς συνκλήτου entspricht, aber den Raum nicht füllt, kann ja mancherlei gerathen werden; ebenso könnte in Z. 33.34 vielleicht statt *paucis* gestanden haben *paucis simis*; das *per[i]c[lo quo erat]* in Z. 34 statt des einfachen *παρόντος* ist nicht gerade wahrscheinlich, aber ich weiss auch nichts Besseres.

Von dem folgenden sechsten Kapitel sind im lateinischen Text nur wenige Buchstaben aus den beiden ersten Zeilen erhalten, so dass Mommsen sich begnügt hat, diese beiden

*) Ich habe hierbei auf die Möglichkeit nicht eingehen wollen, dass nach der oben S. 7 Anmerk. angeführten Vermuthung Mommsens das, was sich auf die letzte Zeit des Augustus bezieht, von Tiberius zugefügt sei. Die Begründung besteht hauptsächlich darin, dass an solchen Stellen zwei Zahlen anders gebildet sind, als sonst in der Urkunde durchaus Regel ist. Die daraus sich ergebende Wahrscheinlichkeit wird aber schon dadurch gemindert, dass anscheinend an unserer Stelle die Bildung der Zahl 37, die zu den zugefügten oder geänderten Zahlen gehören würde, der gewöhnlichen entspricht, nicht der vorausgesetzten von Tiberius vorgezogenen.

herzustellen. Dafür ist die Lesung und Ergänzung des griechischen Textes jetzt vollständig und sicher. Der Inhalt des Kapitels, durch welches sich die entsprechenden Berichte der Schriftsteller als mehrfach stark verdorben ergeben haben, ist: als Senat und Volk in drei verschiedenen Jahren übereinstimmend wünschten, dass dem Augustus die *cura legum et morum* mit der grössten Gewalt übertragen würde, habe er keine Befugnis, die gegen römisches Herkommen versties, angenommen. Was aber damals der Senat durch ihn geschehen wissen wollte, habe er mittelst der tribunicischen Gewalt durchgeführt, und in dieser Gewalt habe er auf seine Bitte fünfmal vom Senat einen Theilnehmer erhalten. Es sind dies Agrippa und Tiberius gewesen, deren Namen aber Augustus nicht angibt. — Zu einer Erörterung der Herstellung gibt mithin dieses Kapitel keinen Anlass, da ein Versuch den lateinischen Text herzustellen bei dem völligen Fehlen der Reste willkürlich bleiben müsste.

Auch vom siebenten Kapitel ist im lateinischen Texte sehr wenig erhalten, während der griechische so gut wie keine Verletzung erlitten hat. Den Inhalt bildet die Angabe von Würden, die Augustus dauernd inne gehabt hat, zunächst der bürgerlichen, dann der priesterlichen. Augustus sagt, er sei 10 Jahre hinter einander *triumvir reipublicae constituendae* gewesen, ferner *princeps senatus* bis zu dem gegenwärtigen Tage 40 Jahre. Dann gibt er seine priesterlichen Stellungen an, sieben an der Zahl: da diese ihrer Natur nach unverlierbar und also lebenslänglich sind, so ist eine Zeitbestimmung nicht zugesetzt, es wird geheissen haben wie ergänzt wird: [*pontifex maximus, augur, quindecimvirum sacris faciundis, septemvirum epulonum, frater arvalis, sodalis Titius, fetialis*] *fui*.

Gewissermassen den Abschluss der Erzählung über die Ämter und Würden, die Augustus bekleidet hat, bildet das achte Kapitel, in welchem er die von ihm ausgeübte Thätigkeit aufzählt, welche nach Anschauung der Römer die höchste Bethätigung des Amtes der Censoren ausmacht. Er sagt, er habe in seinem fünften Consulat im Auftrage von Senat und Volk die Zahl der Patricier vermehrt, ferner dreimal die Liste des Senats aufgestellt und dreimal den Census des römischen Volkes mit der denselben beschliessenden Feier abgehalten, einmal als Consul, zweimal mit consularischer Gewalt. Hierbei kommen, wie ich oben schon gesagt habe, auch Agrippa und Tiberius vor, die bei dem ersten oder dritten Census seine Collegen waren. Hinzugefügt wird bei diesem Anlasse, wieviel römische Bürger jedesmal bei dem Census geschätzt worden seien: eine Bemerkung, die, wie auch von Mommsen hervorgehoben ist, nicht eigentlich zu dem Gegenstande gehört, die aber Augustus wünschte beiläufig anbringen zu können. Auch der Wortlaut des Kapitels bis hierher, sowohl im lateinischen wie im griechischen Texte, ist jetzt gesichert; ich unterlasse es ihn herzusetzen. Es folgt aber noch ein Satz, bei dem der griechische Text, der ohne Beschädigung erhalten ist, lautet: *Εἰσαγαγὼν καὶ τοὺς νόμους πολλὰ ἤδη τῶν ἀρχαίων ἐθῶν καὶ ταλνόμενα διωρθώσαμην καὶ αὐτὸς πολλῶν | πραγμάτων μείμμημα ἑμαυτὸν τοῖς μετέπειτα παρέδωκα*. Den lateinischen Wortlaut hat Mommsen in der neuen Auflage so gestaltet: *Legibus novis [s] latis complura [e]xempla maiorum exolescentia | iam ex nost[ro] usu reduxi et ipse multivirum rer[um] exempla imitanda pos[teris] tradidi*, wobei er theilweise Vorschlägen Bergks gefolgt ist.

In dieser Ergänzung scheint mir die des zweiten Theiles von *et ipse* an völlig sicher. Aber die Bedeutung der Worte erfordert eine Erörterung. Der Übersetzer hat, da er schreibt *καὶ αὐτὸς πολλῶν πραγμάτων μείμμημα ἑμαυτὸν τοῖς μετέπειτα παρέδωκα*, die Worte augenscheinlich so aufgefasst, Augustus rühme von sich, dass er, sein Lebenswandel, in vielen

Beziehungen der Nachwelt ein Vorbild sein könne. Dementsprechend hat Bergk nach *et ipse* noch *de me* gesetzt; Mommsen hat zwar dieses *de me*, wie ich glaube mit Recht, nicht aufgenommen, weil der griechische Text keinen Anhalt dazu gibt, aber da er über die Bedeutung der Worte nichts sagt, scheint er die Richtigkeit der Übersetzung nicht zu bezweifeln. Ich hingegen möchte glauben, dass der Übersetzer die Worte falsch aufgefasst hat. Dass Augustus so seinen Lebenswandel rühmen sollte, entspricht wohl überhaupt seinem Wesen nicht und passt auch gar nicht zu der Art dieses Schriftstücks, in welchem nichts steht, was nur entfernt mit einer solchen vorausgesetzten Äusserung gleichartig wäre. Auch ist ja bekannt, dass jedenfalls im Hause des Augustus das Leben nicht ein derartiges war, dass der Hausvater es als vorbildlich hätte bezeichnen können: unter den Schlägen, die den Kaiser getroffen haben, hat er die Schmach, die das sittenlose Leben seiner Tochter und Enkelin auf ihn gebracht hat, wohl am bittersten empfunden. Das macht eine derartige Äusserung schwer glaublich. Die Worte aber selbst sind so, dass die Auffassung derselben, die der Übersetzer gehabt hat, doch nur begreiflich ist, wenn man annimmt, dass er nicht den ganzen Satz betrachtet hat, sondern die zweite Hälfte allein. So hat er den *ablativus absolutus*, mit dem der Satz beginnt, *legibus novis latis*, nur mit dem ersten Theile verbunden, während die Stellung, da der zweite Theil mit *et* angeknüpft ist, es fast mit Nothwendigkeit verlangt, dass er zum ganzen Satze gehört. Wer diesen betrachtet, muss, glaube ich, sehen, dass der Sinn ist, den Inhalt der Gesetzgebung, die Augustus beantragte, haben theils gebildet Vorschriften der Vorfahren, die er wieder erneuert, theils Vorschriften, die er selbst auf die folgenden Geschlechter bringt. Dass mit den *leges* die Sittengesetzgebung gemeint ist, beweist der zweimal gebrauchte Ausdruck *exempla*, es würde das auch schon der Zusammenhang beweisen, da der Satz den Abschluss des Kapitels bildet, das die der censorischen Thätigkeit entsprechende enthält. Deutlich ist aber wohl auch, dass hier nur die Aufstellung von Vorschriften erwähnt wird, nicht die wirklich erreichte Besserung der Sitten, wie solche etwa von Horaz im 4ten Buche der lyrischen Gedichte im 5ten und 15ten gepriesen wird, z. B. mit den Worten *tua, Caesar, aetas | . . . ordinem | rectum evaganti frena licentiae | iniecit emovitque culpas et veteres revocavit artis* u. s. w.

Betrachten wir jetzt noch den Wortlaut im Einzelnen, wie ihn Mommsen hergestellt hat, so ist doch vielleicht an einigem noch etwas zu ändern. In der ersten Ausgabe hatte Mommsen *et multa* statt *complura* und in der folgenden Zeile *ex nostra civitate* statt *ex nostro usu*, was er jetzt wegen des geringen Umfangs dafür eingesetzt hat. Aber ich möchte meinen, dass in der ersten Zeile das *et multa* den Vorzug verdiente, schon weil im Griechischen *πολλά* steht. Mommsen hat selbst auf S. 222 unten zu S. 124 es berichtet, dass er an der Stelle Lat. 5,22 = Gr. 15,23, wo im Lateinischen *complura* steht, im Griechischen zuerst gesetzt hatte *πολλάς*, weil der Übersetzer *complura* mit *πλείους* übersetzte, nicht mit *πολλάς*. Letzteres ist richtig, ersteres ist soweit zu berichtigen, dass anscheinend der Übersetzer für *complura* regelmässig *πλείστα* genommen hat; auch Gr. 15,23 ist wohl noch für *πλείστας* Platz. Damit wird aber wahrscheinlich, dass, da an unserer Stelle der Übersetzer *πολλά* hat, er in der Vorlage nicht *complura* fand sondern *multa*. Ferner ist mir wenig glaublich, dass das Verbum *reduxi* war, wie Mommsen, oder *revocavi*, wie Bergk will: es ist dann schwer verständlich, dass der Übersetzer für ein Wort, dessen Bedeutung so klar ist wie *reducere* oder *revocare*, genommen haben sollte *διορθοῦσθαι*. Vielleicht hiess der Satz: *Legibus novi[s latis et multa e]xempla maiorum exolescentia iam ex nost[ro usu san]xi et ipse] multarum rer[um ex]empla*

imitanda pos[teris tradidi]. Zu dem Raum passen die Ergänzungen. Dass für *sancire* 'bestätigen' διορθοῦσθαι genommen wird, ist wohl verständlich, wenigstens nicht so auffallend als für *reducere*, und ich möchte meinen, dass auch in Beziehung auf den Gedanken *sancire exempla*, das doch Vorbilder, Lehren bedeutet, hier besser passt als *exempla reducere*. Endlich spricht vielleicht noch für *sancire* eine Stelle von Sueton in der Lebensbeschreibung von Augustus c. 34, die Mommsen angeführt hat: *Leges retractavit et quasdam ex integro sanxit, ut sumptuariam et de adulteriis et de pudicitia, de ambitu, de maritandis ordinibus.* Sueton zeigt an einer grossen Zahl von Stellen Kenntnis unseres Textes und Abhängigkeit von demselben, s. Mommsen S. IX; vielleicht gehört auch diese Stelle zu denselben und rührt das *sanxit* hierher.

Mit Kapitel 8 hört der Bericht über Amter oder amtliche Thätigkeit auf: es folgen einzelne dem Augustus erwiesene oder wenigstens beschlossene oder beabsichtigte Ehren und Auszeichnungen.

In Kapitel 9 ist wieder der griechische Text so gut wie unbeschädigt. Er lautet Gr. 5,8—15: *Εὐχὰς ὑπὲρ τῆς ἐμῆς σωτηρίας ἀναλαμβάνειν | διὰ τῶν ὑπάτων καὶ ἱερέων κατ' ἐκάστην πεντηγίδα ἐψηφίσατο ἢ σύνκλητος. ἐκ τούτων τῶν εὐχῶν πλειστάκις ἐγένοντο θεαί, | τότε μὲν ἐκ τῆς συναρχίας τῶν τεσσάρων ἱερέων, τότε δὲ ὑπὸ τῶν ὑπάτων. καὶ κατ' ἰδίαν δὲ καὶ κατὰ πόλεις σύνπαντες οἱ πολῆται ὁμοθυμαδὸν συνεχῶς ἔθυσαν ὑπὲρ τῆς ἐμῆς σω[τ]ηρίας.* Der lateinische Text ist bei Mommsen jetzt so hergestellt 2,15—20: [*Vota pro valetudine mea suscipi per cons]ules et sacerdotes qu[into] | qu[oque] anno senatus decrevit. Ex iis] votis s[ae]pe fecerunt vivo | (me) [ludos aliquotiens sacerdotu]m quattuor amplissima colle[gia, aliquotiens consules. Privat]im et municipatim universi | [cives sacrificaverunt sempe]r apud omnia pulvinaria pro vale[tudine mea]. Die Bedeutung der Stelle ist im Ganzen klar, und auf die Frage, welcher Art diese Feste *pro valetudine* oder *salute* des Kaisers gewesen sind, die namentlich von Mommsen sorgfältig erörtert ist, will ich hier nicht eingehen. Aber auch hier ist vielleicht der Wortlaut des lateinischen Textes noch etwas anders zu gestalten. Im ersten Satze ist wohl die Construction *vota suscipi* nach *decrevit* statt *ut vota susciperentur*, wie in der ersten Ausgabe und bei Bergk steht, oder statt *vota suscipienda esse* unlateinisch, wie denn auch an keiner anderen Stelle des *Monumentum* sich diese Construction findet. Auch wäre, wenn in der Vorlage *vota suscipi* gestanden hätte, auffallend, dass die griechische Übersetzung dafür *εὐχὰς ἀναλαμβάνειν* genommen hat statt *ἀναλαμβάνεσθαι*. Hingegen führt der griechische Ausdruck darauf, dass im Lateinischen stand *suscipere*, wodurch die Bedeutung der Stelle eine etwas andere wird, aber doch auch passende. — Beim zweiten Satze ist zweierlei auffallend, aber doch jetzt sicher, einmal, dass durch ein sonderbares Missverständnis der Übersetzer das *quattuor* mit *sacerdotum* statt mit *collegia* verbunden und deshalb aus den 4 Priestercollegien das Collegium der 4 Priester gemacht hat, ferner dass Augustus sagt, die auf Grund der Gelübde ausgerichteten Feste seien zu seinen Lebzeiten geschehen. Das *vivo me* kann, da auch Domaszewski das *me* auf dem Steine erkannt hat, nicht bezweifelt werden. Auffallend bleibt der Zusatz immer, indes wird er vielleicht etwas begreiflicher durch die Erwägung, dass die Gelübde, wegen deren die Feste gefeiert wurden, gerichtet waren auf die Erhaltung des Lebens des Augustus, so dass das 'vivo me', das 'indem ich lebte', der zugesetzte Grund für die Erfüllung der Gelübde ist. Die Herstellung des Satzes selbst, wie sie Mommsen jetzt gegeben hat, ist viel-*

leicht völlig richtig. Bedenklich ist freilich das in der lateinischen Sprache wohl nirgends vorkommende einander gegenüber gestellte *aliquotiens* — *aliquotiens*, das Mommsen der Ausfüllung des Raumes wegen gewählt hat statt des *modo* — *modo* der ersten Ausgabe. Ich möchte deshalb es als eine Möglichkeit hinstellen, dass in dem Texte *modo* — *modo* stand und an der ersten Stelle statt des einfachen *ludos* vielmehr *ludos votivos*, an der zweiten statt *consules*, wie schon Bergk vorschlug, *consules eius anni*. Der Raum würde so gut ausgefüllt, und dass die Zusätze *votivos* und *eius anni* in der griechischen Übersetzung nicht wieder gegeben wären, würde nicht sehr in's Gewicht fallen, da vielfach solche Auslassungen vorkommen (vgl. die Zusammenstellung bei Mommsen S. 195. 196), und für *votivos* wie für *eius anni* in der griechischen Sprache wohl nicht unmittelbar entsprechende Ausdrücke vorhanden sind. An sich aber scheinen mir beide Zusätze durchaus angemessen. Das *eius anni* hat zwar Mommsen, der Hirschfeld anführt, damit bekämpft, dass es 'quo referatur non habet', indessen ist doch vielleicht das 'die derzeitigen' ein berechtigter Zusatz bei 'Consuln'. In der Ausführung von Gelübden durch Beamte und durch Priester findet der Unterschied satt, dass Beamte nur ein Jahr im Dienst sind, während die Stellung der Priester lebenslänglich ist, so dass die Gelübde der Priester regelmässig durch dieselben Personen ausgeführt werden, die der Beamten durch andre. Es scheint mir daher, dass nach der Erwähnung der Gelübde, die von Priestern und Consuln dargebracht sind, es ganz passend heisst: 'auf Grund dieser Gelübde sind häufig die gelobten Feste ausgerichtet worden, bald durch die vier hohen Priesterkollegien, bald durch die derzeitigen Consuln'. Aber ich will selbst diese Ergänzungen nur als möglich hinstellen, vielleicht sind die Mommsen'schen richtig. Sicherer scheint mir, dass in dem folgenden Satze die jetzige Mommsen'sche Herstellung *privatim etiam et municipatim universi* | [*cives sacrificaverunt semper*] *apud omnia pulvinaria pro vale* [*tudine mea*] noch nicht völlig das Richtige trifft. Ich hatte, als ich dieselbe im Satze las, Bedenken geäußert gegen das *semper*, das Mommsen in der neuen Bearbeitung anstatt des früheren *continuo* wegen des jetzt noch auf dem Steine gelesenen schliessenden *r* eingesetzt hatte, weil diese Übertreibung, dass die Bürger 'immer' für das Wohl des Augustus geopfert hätten, mir für ihn wenig glaublich erschien, und dafür an *frequentem* gedacht. Mommsen bemerkt in den Nachträgen auf S. 221 darüber, dass dies 'sine dubio praestat, sed spatium excedit'. Die Widerlegung durch den Mangel an Platz ist wohl nicht genügend, da ja nicht sicher ist, ob davor wirklich die lange Verbalform *sacrificaverunt* stand oder eine andre, oder ob das Verbum vielleicht erst am Schlusse des Satzes in der folgenden Zeile stand. Bei nochmaliger Erwägung glaube ich aber, dass die Änderung eine noch stärkere sein muss. Nach der jetzt vorliegenden Herstellung hätte der Übersetzer, indem er für *semper apud omnia pulvinaria* schrieb *ὁμοθυμαδὸν συνεχῶς*, *semper* wiedergegeben mit *συνεχῶς*, *apud omnia pulvinaria* mit *ὁμοθυμαδόν*, und ausserdem die Reihenfolge der Bestimmungen umgedreht. Alles drei ist wenig wahrscheinlich, die Umdrehung, die Wiedergabe des einfachen *semper* 'immer' durch *συνεχῶς*, das eigentlich zusammenhängend heisst, und des *apud omnia pulvinaria* 'an allen Opferstätten' durch das ganz verschiedene *ὁμοθυμαδόν* 'einmüthig'. Ich möchte glauben, dass der Übersetzer die Reihenfolge nicht umgeändert hat, sondern das erhaltene *r* der Rest des *ὁμοθυμαδόν* entsprechenden Wortes ist, und dass das etwas unbestimmte *συνεχῶς*, das sowohl zeitlich wie örtlich gebraucht wird, von dem Übersetzer für den Ausdruck *apud omnia pulvinaria* eingesetzt ist, für den es in der griechischen Sprache, da die Griechen keine *pulvinaria* kennen, nichts unmittelbar entsprechendes gibt. Das *ὁμο*

θυμαδόν könnte dann gesetzt worden sein für das völlig genau entsprechende *concordite*]r, und die beiden letzten Zeilen mit einer Ergänzung, die in Z. 19 genau die 25 als fehlend angegebenen Stellen enthält, heissen *cives sacrificia concordite]r apud omnia pulvinaria pro vale[tudine mea fecerunt*. Der Ausdruck opfern kommt allein sonst nicht in der Urkunde vor, nur zweimal mit einem Zusatze 2,31 und 2,41, wo beidemal *anniversarium sacrificium facere* steht oder gestanden hat. Ich möchte daher zur Erwägung etwa folgende Fassung von Kapitel 9 vorschlagen: [*Vota pro valetudine* (so wohl besser als das von Bergk vorgeschlagene *salute*, vgl. Mommsen S. 41; dem Raume nach ist es auch wohl möglich; die Zahl der ergänzten Buchstaben würde den als ungefähr fehlend angegebenen Betrag (34) um zwei überschreiten, bei *salute* würde sie um zwei dahinter zurückbleiben) *mea suscipere per consules et sacerdotes qu[into] | quoque anno senatus decrevit. Ex iis] votis [ae]pe fecerunt vivo | (me) [ludos votivos modo sacerdotum]m quattuor amplissima colle[gia, modo consules eius anni. Privatim etiam et municipatim inu]ersi | [cives sacrificia concordite]r apud omnia pulvinaria pro vale[tudine mea fecerunt].*

Das folgende zehnte Kapitel enthält wenigstens zu Anfang gewissermassen religiöse Auszeichnungen. Der griechische Text lautet jetzt 5,16: τὸ ὄνομα μου συναλήτου δόγματι ἐνπεριελήφθη εἰς τοῦς σαλίων ἕμους. καὶ ἵνα ἱερός ᾖ | διὰ [βίον] [τ]ε τὴν δημαρχικὴν ἔχω ἐξουσίαν, | νό[μ]ω ἐκ[τε]ρωθῆ. — Der lateinische Text 2,21: [*Nomen meum senatus consulto inclusum est in saliare carmen et sacrosan[ctus ut essem et ut] quoa[d] viverem, tribunicia potestas mihi | [esset, lege sanctum est, wobei der Platz für sieben Buchstaben unausgefüllt ist. Mommsen bemerkt dazu ‘Ego malui hiatus relinquere scptem fere litterarum quam gravis auctoritatis monumento incerta additamenta temere adstruere’.* Diese verständige Warnung soll mich auch abhalten, etwas vielleicht Denkbare vorzuschlagen. — An diese religiösen Ehren knüpft Augustus die Bemerkung an, dass er eine andre für ihn beschlossene Ehre, die gewissermassen auch eine religiöse war, nämlich die *pontifex maximus* zu sein, so lange der bisherige Inhaber dieser Stelle lebte (es ist Lepidus gemeint) nicht angenommen habe, sondern erst nach dessen Tode, und dass zu den damals stattfindenden Wahlen aus ganz Italien eine sehr grosse Menge zusammengeströmt sei. Die Lesung des griechischen Textes ist jetzt völlig sicher, sie lautet zu Anfang 5,19—6,2: ἀρχιερωσίην, ἣν ὁ πατήρ | [μ]ου [ἐσχ]ήκει, τοῦ δήμου μοι καταφέροντος | εἰς τὸν τοῦ ζῶντος τόπον, οὐ προσεδέξαμ[ην]. — [ἣν] ἀρχιερατείαν μετὰ τινος ἐνιαυτοῦς | ἀποθανόντος τοῦ προκατελιγμένου αὐτῆν ἐν πολιτικαῖς ταραχαῖς, ἀνείλιγα cet. Den entsprechenden lateinischen Text hat Mommsen jetzt so hergestellt 2,23—26: [*Pontif]ex maximus ne fierem in vivi [c]onle[gae locum, populo id sac erdotium deferente mihi, quod pater meu[s] | habuit, recusavi. Cepi id] sacerdotium aliquod post annos eo mor[tkuo, qui civilis motus o]ccasione occupaverat cet. Im Ganzen trifft diese Herstellung sicher ungefähr das Richtige, doch bleiben einige Bedenken. Zunächst ist schwerlich richtig das Perfect *habuit*: der Sinn verlangt wohl mit Nothwendigkeit das Plusquamperfect *habuerat*, und dasselbe wird gleichfalls durch das griechische *ἐσχίκει* verlangt. In der ersten Ausgabe hatte es Mommsen auch. Ferner ist sehr hart, dass in dem Satze *qui civilis motus o]ccasione occupaverat* das Object fehlt*). Auch spricht gegen den Beginn des Satzes mit *cepi id sacerdotium*, dass in der griechischen Übersetzung *ἀνείλιγα* steht und erst am Schlusse,*

*) Vielleicht ist das vermisste *id* nur in Folge eines Schreib- oder Druckfehlers ausgefallen, da mit der Zufügung desselben die angegebene Zahl der fehlenden Buchstaben erfüllt ist.

und dass der Satz, wie sich erst jetzt ergeben hat, relativisch angeknüpft ist mit [ῆ]ν ἀρχιερατείαν, während nach meiner Beobachtung die Übersetzung auch in dieser Beziehung sich der lateinischen Vorlage genau anschliesst und, abgesehen von der ganz umgewandelten Stelle *Lat.* 5, 1 = *Gr.* 13, 14, 15, die relativische Anknüpfung nur da hat, wo sie auch im Lateinischen steht. Ich möchte zum Theil im Anschluss an Bergk folgende Fassung vorschlagen: *Pontif]ex maximus ne fierem in vivi [c]onle'gae locum, populo id sace]rdotium deferente mihi, quod pater mei[s | habuerat, recusavi. Quod] sacerdotium'aliquod post annōs eo mor [tuo suscepi, qui id tumultus o]ccasione occupaverat.* Die Ergänzung *suscepi*, für das auch sonst der Übersetzer ἀναλαμβάνειν genommen zu haben scheint, wird bestätigt durch die Stelle in Suetons Biographie K. 31: *pontificatum maximum, quem numquam vivo Lepido auferre sustinuerat, mortuo demum suscepit* (so hat die Roth'sche Ausgabe ohne Bemerkung und daher wohl auch die besten Handschriften), von der schon Mommsen bemerkt hat, dass sie vielleicht aus dieser Stelle des *Monumentum* genommen ist. — Das Wort *tumultus* ist wohl sachlich hier das passendste, und es ist auch begreiflich, dass, da es im Griechischen kein unmittelbar entsprechendes Wort gibt, der Übersetzer für *tumultus occasione* das allgemeine ἐν πολιτικαῖς ταραχαῖς genommen hat. Die Hinzufügung von *id* halte ich für unerlässlich. Allerdings sind so 24 Buchstaben ergänzt statt der angegebenen 21, doch ist eine solche geringe Überschreitung nicht besonders bedenklich; vgl. unten S. 31.

Für den Schluss des Satzes ist der griechische Text vollständig erhalten, die Lesung des lateinischen ist auch ungefähr sicher, nur dass in der Mommsen'schen Herstellung 2, 26—28 *cuncta ex Italia | [ad comitia mea . . . tanta mu]ltitudine, quanta Romae nun[quam | [antea fuisse fertur, coeunte] P. Sulpicio C. Valgio consulibu[s]*, in Z. 27 statt 23 nur 19 Buchstaben ergänzt sind. Das *ad comitia mea* ist, da im Griechischen εἰς τὰ ἐμὰ ἀρχαιρέσια steht, das nächst liegende, und das Bedenken wegen des Raums ist nicht besonders schwer, zumal da unter diesen 19 Buchstaben dreimal das umfangreiche M sich befindet; man könnte ja auch etwa an *propter mea comitia* oder *comitorum caussa* denken.

Kapitel elf und zwölf enthalten die Ehren, die dem Augustus erwiesen wurden, als er in den Jahren 19 v. Chr. aus Syrien und 13 v. Chr. aus Spanien und Gallien nach Rom zurückkehrte. In beiden Kapiteln ist der griechische Text vollständig, und vom lateinischen kann die Herstellung nur an wenigen Stellen und für Geringfügiges zweifelhaft sein. Kapitel 11 lautet jetzt bei Mommsen 2, 29—33: [*Aram Fortunae reduci iuxta? ae]dēs Honoris et Virtutis ad portam | [Capenam pro reditu meo se]nātus consecravit, in qua ponti]fices et virgines Vestales anni]versarium sacrificium facere | [iussit die, quo consulibus Q. Luc]retio et [M. Vinu]ci]o in urbem ex | [Syria redi, et diem Augustali]a ex [c]o]gnomine nost]ro appellavit. Ich wüsste nur geringe Änderungen vorzuschlagen. In der ersten Zeile (29) ist wohl, da der griechische Text βωμὸν Τύχης σωτηρίων hat, statt des Dativs *Fortunae reduci* der Genetiv *reducis* vorzuziehen. Das ist schon von Bergk vorgeschlagen worden und hat, so weit ich sehe, kein Bedenken: an der ganz entsprechenden Stelle im folgenden Kapitel steht in der griechischen Übersetzung wieder der Genetiv (βωμὸν Εἰρήνης Σεβαστῆς . . . ἀφιερωθῆναι) und ist demgemäss auch von Mommsen im lateinischen Texte ergänzt *aram [Pacis A]u[g]ust[ae] . . . co]nsacrari.* Ferner ist in Z. 32 dem griechischen ἐν ἐκείνῃ τῇ ἡμέρᾳ ἐν ῆ entsprechend statt *die quo* vielleicht *eo die, quo* zu schreiben, und in der folgenden Z. 33 *redieram* statt *redi*; die Übersetzung hat ἐπανελλίδει[ν]. Allerdings wird damit die angegebene Zahl der zerstörten*

Buchstaben etwas überschritten, am stärksten in Z. 33 mit 28 statt 24, indessen wer die Ungleichmässigkeit der Schrift betrachtet, wird wohl sich dem anschliessen, was Mommsen an dieser Stelle sagt: *'anxie eiusmodi dimensuratio exigi neque debuit neque omnino potuit'*.

Im folgenden Kapitel enthält der erste Theil eine Ehre, die bei dem gleichen Anlasse, der Zurückkunft des Augustus im J. 19, beschlossen worden ist, die zweite Hälfte eine der im Kapitel 11 erwähnten Ehre gleichartige, die mit der Rückkehr im J. 13 verbunden war. Die Trennung der Kapitel ist daher auffallend, und Bergk hat, da im lateinischen Texte die Trennung wegen Verlust des Anfangs von 2,34 nicht sichtlich ist,*) vermuthet, dass der Übersetzer die Kapitel unrichtig getrennt hat: ob die Vermuthung richtig ist, will ich nicht beurtheilen. — Der griechische Text ist wieder fast ohne Beschädigung erhalten, während vom lateinischen in den einzelnen Zeilen verhältnismässig wenig lesbar geblieben ist. Doch ist auch hier die Herstellung jetzt meist gesichert. Nach dem griechischen Texte, dessen erster Theil lautet 6,15—20: *Λόγματι σ[υ]γκλήτου οἱ τὰς μεγίστας ἀρχὰς ἄρ' ἔξαντε[ς σ]ὺν μέρει στρατηγῶν καὶ δημάρχων | μετὰ ἱ[π]άτου Κοίντου Λουκρητίου ἐπέμφθησαν μοι ὑπαντήσοντες μέχρι Καμπανίας, ἥτις | τεμὴ μέχρι τούτου οὐδὲ ἐνὶ εἰ μὴ ἐμοὶ ἐψηφέσθη.*, hat Mommsen den entsprechenden lateinischen Text jetzt so gestaltet 2,34—37: [*Senatus consulto eodem tempore pars [praetorum et tribunorum] | [plebi cum consule Q. Lucretio et principi]bus [viris obviam mihi] | mis[s]a e[st] in Campania[m, quae] honos [ad hoc tempus] nemini praeter [m]e e[st] decretus.* Es mag vielleicht Einzelnes in dieser Ergänzung unsicher sein, weil die Übersetzung hier etwas abweicht, und auch zu Anfang sicher etwas nicht wiedergegeben hat, aber eine wahrscheinliche Änderung wüsste ich nicht vorzuschlagen. Indes über die Auffassung des Inhalts möchte ich einige Worte hinzufügen. Augustus sagt hier, dass auf Beschluss des Senats ein Theil der Prätores und Volkstribunen mit dem Consul Q. Lucretius und Männern des ersten Ranges ihm nach Kampanien entgegen geschickt sei, eine früher niemals beschlossene Ehre. Von dieser Angabe des Augustus hat nun Mommsen in der ersten Ausgabe eine Auffassung kurz aufgestellt und in der zweiten Ausgabe gegen den Widerspruch Bergk's ausführlicher begründet, die dem Augustus eine Entstellung des Sachverhalts vorwirft. Der Geschichtsschreiber Dio erzählt, nachdem er 54,9 berichtet hat, dass Augustus auf der Rückkehr von Syrien auf der Insel Samos überwintert habe (J. 20/19 v. Chr.) und darauf nach Athen gekommen sei, im folgenden Kapitel (54,10): in Rom sei zu Anfang des Jahres 19 nur ein Consul, Sentius mit Namen, im Amte gewesen, und bei den Vorbereitungen zur Wahl eines zweiten Consuls sei es zu Unruhen mit Blutvergiessen gekommen. Der Senat habe zur Sicherheit des Sentius beschlossen, diesem eine Leibwache beizugeben, die dieser aber nicht habe annehmen wollen; deshalb habe der Senat Gesandte an Augustus geschickt, einen jeden mit zwei Lictoren, Augustus aber habe aus der Zahl dieser Gesandten einen, Q. Lucretius, zum Consul ernannt und sei selbst nach Rom aufgebrochen. Hier seien für dieses und andere Verdienste viele Ehren für Augustus beschlossen worden, von denen er nur die Errichtung eines Altars der Fortuna und die Versetzung des Tages seiner Ankunft unter die Festtage mit der Bezeichnung *Augustalia* angenommen habe, also die Ehren, die in unserer Urkunde Kap. 11 angeführt sind. Da aber trotzdem *αἱ τε ἀρχαὶ καὶ οἱ ἄλλοι προ-*

*) Auch nicht in der vorhergehenden Zeile 2,33, der letzten von Kapitel 11, da dieselbe den ganzen verfügbaren Raum einnimmt.

απαντήσαι οἱ προπαρεσιεύσαντο, also die Beamten und die andern sich rüsteten, ihm entgegen zu gehen, habe er bei Nacht die Stadt betreten. Mommsen will nun die hier von Augustus erwähnte Gesandtschaft 'dass ein Theil der Praetoren und Tribunen mit dem Consul Q. Lucretius und vornehmen Männern ihm nach Kampanien entgegengeschickt sei', mit der von Dio erwähnten Gesandtschaft identificiren, an der Q. Lucretius zunächst als Privatmann theilnahm, von der er aber als Consul zurückkam. Dass Augustus den Q. Lucretius als Consul zu ihm abgesandt sein lässt, muss, wenn dies richtig ist, als eine wissentliche Entstellung angesehen werden, nach Mommsens Meinung aber *callide verum textit, non ut honorem augetet (id enim infra eum foret), sed ne enuntiaret post rem publicam a se restitutam civiles motus ullos fuisse*. Er habe aber wider Willen doch den Sachverhalt zu erkennen gegeben, indem er schrieb, dass ein Theil der Praetoren und Tribunen mit dem Consul Q. Lucretius geschickt sei; wäre Lucretius damals Consul gewesen, so würde er ihn an erster Stelle genannt haben. Die Combinationen Mommsens sind scharfsinnig, haben mich aber doch nicht überzeugt. Wie Bergk möchte auch ich die von Dio und die von Augustus erwähnte Gesandtschaft für völlig verschieden halten. Zunächst erscheint mir nicht nur der von Mommsen zurückgewiesene Beweggrund für die vorausgesetzte Entstellung der Wahrheit als *infra eum*, sondern eine solche Entstellung überhaupt, bis sie nicht einwandfrei nachgewiesen ist. Hier war zudem für dieselbe eine Nöthigung überhaupt nicht vorhanden, da Augustus die Ehren, die er angeführt hat, nach seinem Belieben auswählte, und er auch dieser Sache, wenn er sie erwähnen wollte, leicht einen Ausdruck geben konnte, der gegen die Wahrheit nicht verstieß. Weiter aber lassen sich, auch abgesehen von dieser vorausgesetzten Entstellung, die beiden Berichte nur mit grosser Gewaltbarkeit auf dieselbe Sache beziehen. Augustus spricht von der für Rom neuen Ehrenbezeugung, dass vom Senate abgesendete Praetoren, Tribunen (um von der streitigen Theilnahme des Consuls abzusehen) und andere Senatoren (die *principes* gehören dazu) ihm einige Tagereisen entgegengegangen seien; von Rom bis Kampanien sind es etwa 100 Miglien: was Dio berichtet, ist nicht der Beschluss einer Ehrenbezeugung, sondern in gefährlicher Lage bittet der Senat durch Gesandte um Hülfe. Auch ist Augustus, wie aus dem Berichte sich ergibt, noch nicht im Begriffe nach Rom zurückzukehren, sondern erst die Nachricht, die die Gesandten ihm bringen, lässt ihn die Reise beschleunigen; er scheint, wie Bergk, glaube ich, mit Recht bemerkt, die Gesandten in Athen empfangen zu haben. Schon allein die, nachdem der Erfolg der Gesandtschaft bekannt geworden war, aber vor des Augustus Rückkehr, beschlossenen Ehren und deren Zurückweisung oder Annahme verlangen eine längere Zwischenzeit. Welche Personen die Gesandtschaft bildeten, sagt Dio nicht, aber wenn er sagt, der Senat schickte Gesandte *μετὰ δύο ῥαβδούχων ἕλαστον*, so lässt sich das kaum damit vereinen, dass ein beträchtlicher Theil derselben Praetoren und Tribunen gewesen seien. Mir ist es danach sicher, dass die Berichte auf ganz Verschiedenes sich beziehen. Und es liegt ja keine Schwierigkeit vor anzunehmen, dass erst die Gesandten mit dem unterdessen zum Consul ernannten Lucretius zurückkamen, später, etwa einige Wochen oder Monate nachher*), als der Kaiser selbst zurück-

*) Der Eintritt des Augustus in Rom erfolgte am zwölften October, von der Ernennung des Lucretius zum Consul wissen wir, dass sie an einem Tage des Juni in Oberitalien und am ersten August in Cordova noch nicht bekannt oder anerkannt war, wohl aber wenigstens in Rom vor dem einundzwanzigsten September; vgl. Mommsen S. 48 und Klein *fasti consulares* S. 9.

kam, im Auftrage des Senats ihm hochgestellte Mitglieder desselben mit mehreren Praetoren und Tribunen und dem Consul Lucretius entgegen gingen. Die Bemerkung Mommsens, Augustus verrathe das wahre Verhältniß dadurch, dass er den Consul nicht an die Spitze stelle, sondern nach den Praetoren und Tribunen, ist vielleicht nicht zweifellos richtig: diese Nachstellung kann verschiedene Gründe haben, die aber natürlich nicht errathen werden können. Wenn 1,31 und 2,1 Augustus das Volk vor den Senat stellt, entgegen dem festen Gebrauche, so ist für beide Stellen theils durch Bergk, theils durch Mommsen die Erklärung beigebracht worden, indem wir wissen, dass beidemal der Antheil des Volkes der bedeutendere gewesen ist. Ähnliches könnte hier stattgefunden haben, es könnte aber auch sein, dass das Entgegengehen mehrerer Tribunen und Praetoren als grössere Ehre betrachtet worden wäre, als das eines Consuls; man kann auch daran denken, dass weil Q. Lucretius seine Stellung von Augustus erhalten hatte, der Beweis seiner Ergebenheit als weniger ehrend angesehen wäre. Ich will nicht sagen, dass überhaupt etwas hiervon richtig wäre, aber die angeführten Möglichkeiten reichen wohl aus, um zu zeigen, dass die Nachstellung auch auf andere Weise erklärt werden kann. Wenn dagegen Bergk das von Augustus erzählte Entgegenschicken bis nach Kampanien mit dem Inhalt einer anderen Angabe Dios zusammenfallen lässt, dass nämlich die Beamten und die anderen vorgehabt hätten, dem Augustus entgegen zu gehen, er aber bei Nacht Rom wieder betreten habe, so möchte ich allerdings auch das nicht für richtig halten. Das Entgegengehen einzelner Personen nach Kampanien ist wohl zu trennen von dem beabsichtigten glänzenden Empfange beim Einzug in Rom selbst, an dem wohl der ganze Senat und alle Beamten und von der gesammten Einwohnerschaft Roms sehr viele sich betheiligen wollten.

Die Besprechung dieses Satzes ist etwas umfangreich geworden, dafür habe ich zu dem, was noch übrig ist, fast nichts zu bemerken. Der Rest dieses zwölften Kapitels enthält, wie schon oben gesagt, die Ehrenbezeugung bei der Rückkehr im Jahr 13 v. Chr., die der im Kapitel 11 berichteten gleichartig ist, nämlich die Weihung eines Altars der *Pax Augusta* mit der Bestimmung jährlicher Opfer. Gegen die Herstellung Mommsens, die ich nicht hersetzen will, habe ich fast nichts einzuwenden, namentlich nicht den Umstand, dass in Z. 37 an einer Stelle, wo eine Lücke von 12 Buchstaben angegeben ist, 17 ergänzt sind, und Z. 39 statt 8 vielmehr 12. Gerade an diesen beiden Stellen scheint mir die Ergänzung vollkommen sicher, und man sieht nur, wie diese Berechnungen mit Einsicht zu behandeln sind.

In Kapitel 9—12 stehen, wie ich darzulegen gesucht habe, einzelne Ehrenbezeugungen für Augustus, in den beiden letzten Kapiteln 13 und 14 meiner Ansicht nach gleichfalls, aber mittelbare. In Kapitel 13 sagt Augustus, dass während vor ihm der Janustempel seit Gründung der Stadt der Überlieferung nach nur zweimal geschlossen sei, der Senat, so lange er 'Princeps' war, dreimal seine Schliessung beschloss. Das ist eine mittelbare Ehre für Augustus, da darin die Anerkennung seiner Verdienste liegt, denn, wie es in dem Texte jetzt heisst, [*Janum*] *Quirin[um] . . . cl[aussum] ess[e] maiores nostri voluer[unt], cum p[er] totum [im]perium populi Roma[ni] terra marique esset parva victoriis pax.*

Schliesslich das vierzehnte Kapitel enthält anscheinend Ehren für andere Personen, nämlich die Adoptiv söhne des Kaisers Gajus und Lucius Caesar, beschlossen theils von Senat und Volk, theils vom Senate, theils von der römischen Ritterschaft. Aber, wie ich schon

oben ausgeführt, sind auch dies mittelbar Ehren für Augustus, denn die Beschlüsse sind gefasst, wie er sagt, *'honoris mei caussa'*. Der Wortlaut ist im lateinischen wie im griechischen Texte jetzt völlig gesichert.

Ich bin damit zum Schlusse des ersten Theils unserer Urkunde gekommen, der nach der oben angegebenen Auffassung dem wichtigsten Theile der Grabschrift eines römischen Bürgers, dem sogenannten *'cursus honorum'* entspricht. Vielleicht ist durch meine Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln diese Auffassung bestätigt worden, vielleicht hat sich auch ergeben, dass die Anordnung des Einzelnen zwar, wie bei der einfachen Aufzählung einer Menge einzelner Geschehnisse, die unter sich in keinem oder geringem Zusammenhange stehen, wenigstens entschuldbar ist, keine festgeschlossene ist, aber doch einen verständigen Plan erkennen lässt.

II.

An die Bemerkungen über die einzige Schrift des Augustus, die uns noch ziemlich vollständig in ihrer ursprünglichen Fassung vorliegt, möchte ich einige Worte anschliessen über die zweite Schrift des Augustus, die wir auch wohl noch einigermaßen haben, aber verändert und mit anderem verschmolzen. Es ist das eine Schrift mit nicht genauer bekanntem Titel, in der er seine Eintheilung Italiens in Regionen dargestellt hat. Wir kennen dieselbe aus der Beschreibung Italiens des älteren Plinius, die in dem dritten Buch von dessen *naturalis historia* steht. Nach einleitenden Worten über das ganze Italien sagt dieser § 46: *Nunc ambitum eius (Italiae) urbesque enumerabimus, qua in re praefari necessarium est auctorem nos divum Augustum secuturos discriptionemque ab eo factam Italiae totius in regiones XI, sed ordine eo qui litorum tractu fiet; urbium quidem vicinitates oratione utique praepropera servari non posse, itaque interiore parte digestionem in litteras eiusdem nos secuturos, coloniarum mentione signata quas ille in eo prodidit numero.* Also Plinius sagt, er wolle bei der Beschreibung Italiens die von Augustus herrührende Eintheilung in 11 Regionen zu Grunde legen, aber nicht, wie in der Darstellung des Augustus selbst sicher geschehen ist*), nach der Folge der Zahlen, sondern dem Laufe der Küste entsprechend. Da aber wegen der Kürze der Darstellung die Lage der Städte nicht wiedergegeben werden könne, so wolle er im Binnenlande bei diesen die von Augustus gebrauchte Reihenfolge nach dem Alphabet beibehalten und dabei diejenigen Colonien hervorheben, die Augustus als solche angegeben. Im Ganzen hat Plinius seine Beschreibung demgemäss eingerichtet. Er behandelt die Regionen nach dem Laufe der Küste. Bei jeder einzelnen gibt er, abgesehen von mancherlei Zuthaten, wie Angaben über die Herkunft der Bevölkerung, über untergegangene Städte und anderes, zunächst eine Beschreibung der Küste, mit mancherlei Bemerkungen sehr verschiedener Art; darauf für das Binnenland gewöhnlich alphabetische Städtelisten, meistens eine, zuweilen mehrere, wenn in der Region mehrere Volksstämme unterschieden werden; diesen Listen aber geht bei fast allen Regionen eine Aufzählung einiger Städte voraus, die Colonien genannt werden, in einzelnen Regionen gleichfalls in alphabetischer Folge. In Beziehung auf die Quellen des Plinius ist es für die Küstenbeschreibung sicher, dass sie nicht auf der Schrift des Augustus beruht, höchstens aus derselben Einzelnes, wie etwa die Bezeichnung einiger Städte als Colonien, entlehnt hat. Da-

*) Das ist an sich wahrscheinlich, zeigt sich aber auch deutlich an der Reihenfolge der Regionen und der in denselben unterschiedenen Volksstämme, wie von Oechmichen plinianische Studien (1880) S. 57 dargelegt ist.

gegen ist nicht zu bezweifeln und ist anscheinend auch nicht bezweifelt worden, dass die Städtelisten des Binnenlandes aus der augustischen Schrift entnommen sind. Nach dem Wortlaute der oben angeführten Stelle des Plinius scheint dasselbe auch für die diesen Listen vorausgeschickten Verzeichnisse von Colonien gelten zu müssen, doch ist dies neuerdings von Mommsen in einem Aufsätze über 'die italischen Bürgercolonien von Sulla bis Vespasian' (erschienen im Hermes, Jahrgang 1883 von S. 161 an) in Zweifel gezogen worden. Der Zweifel gründet sich hauptsächlich auf die im Ganzen sichere Thatsache, die am schärfsten von Beloch im ersten Kapitel seines Buches 'der italische Bund unter Roms Hegemonie' (1880) ausgesprochen ist, dass bei Plinius nur diejenigen Städte als Colonien angegeben werden, 'die Augustus allein oder in Gemeinschaft mit Antonius und Lepidus deducirt hatte.' Über Einzelnes mag gestritten werden können; im Ganzen scheint es sich er, dass namentlich die vor der Zeit der Triumvirn gegründeten Colonien, auch wenn sie diese Stellung beibehalten haben, doch nicht bei Plinius Colonien genannt werden, abgesehen von denen, in die nachher wieder Colonisten gesandt worden sind. Nun schliesst Mommsen anscheinend mit Recht, wenn das offizielle Verzeichnis des Augustus bei den Städten die Colonien hervorhob, so konnte es gar nicht sich hierbei auf die augustischen Colonien beschränken; es hätte damit einer ganzen Reihe von Colonien diese Stellung abgesprochen. Das ist der Hauptgrund, weshalb Mommsen meint, die Angaben des Plinius über Colonien könnten nicht aus dem Verzeichnisse des Augustus stammen; die übrigen einzelnen Gründe, die er anführt, liessen sich wol, wie ich hier nicht weiter ausführen will, erledigen, wenn man das gleiche Mass von Flüchtigkeit und Mangel an Folgerichtigkeit, das bei Plinius mehrfach nachgewiesen ist, auch hier annimmt. Das anscheinend aber die Angaben über Colonien ausdrücklich auf Augustus zurückführende Zeugnis des Plinius glaubt Mommsen beseitigen zu können. Er sagt S. 206: 'Angesichts aller dieser Schwierigkeiten erscheint die Frage wohl berechtigt, ob denn Plinius wirklich diese Colonialnotizen ausdrücklich auf Augustus zurückführt. In der That thut er streng genommen dies nicht; er sagt wohl, dass die von ihm als Colonien angeführten Orte in der augustischen Liste, nicht aber, dass sie darin als Colonien ständen. Wenn er die augustische Liste in der Weise abschrieb, dass er sie aus einer andern Quelle in zwei Theile schied, so konnte er dennoch recht wohl die gesammte Darlegung dem Kaiser beilegen'. Darauf versucht er folgende Lösung: Die augustische Liste habe die italischen Ortschaften ohne weitere Bezeichnung enthalten, Plinius aber habe, um auch in Italien die Colonien hervorzuheben, ein chronologisch geordnetes und die römischen Bürger- und latinischen Colonien durchzählendes Verzeichnis gebraucht und danach die augustische Liste in zwei Theile geschieden. 'Dass er aber in der ihm vorliegenden bis auf seine Zeit fortgeführten Liste lediglich die nachcaesarischen Colonien berücksichtigte, geschah wohl aus einem doppelten Grund: einmal weil er wusste, dass die älteren Bürgercolonien überwiegend *coloniae maritimae* waren und er in dieser Hinsicht sich auf den Periplus glaubte verlassen zu können; zweitens weil die ihm vorliegende Liste Bürger- und latinische Colonien durcheinander anführte, Plinius aber für seinen Zweck nur die ersteren brauchen und darum die Colonien der Kaiserzeit, die durchaus dieser Kategorie angehörten, unbedenklich aufnehmen konnte, während er für die der Republik eine dem eifertigen Compiler unbequeme Scheidung vorzunehmen gezwungen gewesen wäre.' Der eben dargestellte Mommsen'sche Vorschlag ist, glaube ich, unhaltbar. Vor allen Dingen komme ich über das ausdrückliche Zeugnis des Plinius nicht hinweg. Bis jetzt hat man, so viel ich

sehe, gewöhnlich und, wie ich glaube, mit Recht, die Worte *coloniarum mentione signata quas ille in eo prodidit numero* so aufgefasst, dass *numerus* Kategorie, Gattung bedeutet, Plinius also sagt, er werde, indem er der alphabetischen Anordnung des Augustus folge, zugleich die Erwähnung der Colonien auszeichnen, die Augustus in dieser Gattung, als zu dieser gehörig, überliefert habe. Ist diese Erklärung richtig, so ist der Vorschlag von Mommsen unmöglich. Aber auch zugegeben, 'in eo numero' bedeute 'in dieser Liste', und mit dieser Liste sei die augustische Städteliste gemeint, die zwar vorher nicht angeführt ist, aber die man allenfalls in den Worten '*digestionem in litteras eiusdem*' angedeutet finden könnte, so bleibt doch meines Erachtens eine Erklärung unannehmbar, nach der 'Colonien die Augustus überliefert hat' (man entschuldige den nicht guten deutschen Ausdruck) Ortschaften bezeichne, die bei Augustus stehen, aber nicht als Colonien; das starke '*prodidit*' 'er hat überliefert' ist etwas anderes als 'sie stehen bei ihm'. Überdies ist die Erklärung für das vorausgesetzte Verfahren des Plinius wenig glaublich. Dass die Bürgercolonien überwiegend *coloniae maritimae* waren, und dass latinische Colonien ausgeführt wurden, hatte beides schon etwa 1 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderte vor der Zeit der Triumvirn aufgehört: also ist es kaum glaublich, dass Plinius wegen der Möglichkeit, es mit See- oder latinischen Colonien zu thun zu haben, aus einer chronologisch geordneten Liste nur die nachcaesarischen berücksichtigt haben sollte. Man mag die Unwissenheit des Plinius sich sehr schlimm vorstellen, das wusste er jedenfalls, dass die sullanischen und caesarischen Colonien keine latinischen waren, und er wusste das wohl auch von den Colonien, die während des Jahrhunderts vor Sulla entstanden waren.

Vielleicht kommen wir weiter, wenn wir fragen, ob aus der Darstellung des Plinius sich die Form seiner Vorlage, also der augustischen Schrift, erkennen lasse. Beantwortet ist diese Frage von Beloch in dem angeführten Buche S. 9 und von Nissen in einer Würdigung des plinianischen oder augustischen Verzeichnisses als Quelle für unsere Kenntnis des alten Italiens in dem neuerdings erschienenen ersten Bande seiner 'Italischen Landeskunde'. Beide haben richtig gesehen, was, wenn man auf die angegebene Frage hin den Text des Plinius betrachtet, offen vorliegt, dass in der Quelle des Plinius, also dem Verzeichnisse des Augustus, bei den Namen der Gemeinden die Form des Ethnikons, des Namens der Bürger, gebraucht war, nicht der eigentliche Stadtname. Aber beide haben doch, glaube ich, die Form des Verzeichnisses sich falsch vorgestellt. Nissen meint*) S. 35: 'nach ihnen (den Regionen) waren die einzelnen Bezirke d. h. die Gemeinden mit 'Selbstverwaltung in der Reihenfolge des Alphabets aufgeführt, darunter die 46 von ihm 'selbst als Triumvirn und Herrscher angelegten Colonien in dieser Eigenschaft ausdrücklich 'hervorgehoben.' und in der Anmerkung 3: 'Die Gemeinden waren fortlaufend als *municipium* 'oder *colonia* mit dem Genitiv des Ethnikons bezeichnet,' und 'Die ursprüngliche Bezeichnung 'tritt z. B. (in der Wiedergabe des Plinius) entgegen 52 *Praefectura Claudia Foroclod[ensium]* '129 *colonia Pola quae nunc Pietas Julia*.' Dies kann nicht richtig sein. Wenn Augustus jede Gemeinde bezeichnete als *municipium* oder *colonia*, so musste er als *coloniae* alle die anführen, die es zu seiner Zeit waren. Das scheint auch Nissen anzunehmen, aber zu glauben, dass unter diesen die von Augustus selbst angelegten als solche hervorgehoben waren. Da aber Plinius sagt, dass er die Colonien anführen wolle, die Augustus als solche ange-

*) Beloch, dem Nissen wohl gefolgt ist, hat wesentlich das Gleiche.

geben, durchaus nicht etwa nur die von Augustus gegründeten, so könnten bei Plinius auch die der Zeit vor den Triumvirn angehörenden nicht fehlen, wie es in der That der Fall ist. Auch wird die Nissen'sche Darstellung durch das einzige von ihm aus den Listen als erhaltener Rest der ursprünglichen Bezeichnung angeführte Beispiel widerlegt, das in § 52 stehende *praefectura Claudia Forocloidi*, denn das *colonia Pola quae nunc Pietas Julia* steht in der Küstenbeschreibung. Hätte Nissen Recht, dass die Städte regelmässig angeführt waren als *municipium* und *colonia* oder *praefectura* mit dem Genitiv des Ethnikons, so müsste, da, wie ein Blick auf Plinius zeigt, bei der alphabetischen Anordnung der Eigennamen, nicht das von Nissen vorausgesetzte Appellativum, massgebend ist, auch die *praefectura Claudia Forocloidiensium* unter dem Buchstaben *F* oder allenfalls *C* stehen, sie steht aber unter *P*.

Richtig bleibt Belochs und Nissens Bemerkung, dass in dem Verzeichnisse des Augustus die Gemeinden mit dem Namen des Ethnikons bezeichnet waren; falsch scheint mir ihre Annahme, dieser habe im Genitiv gestanden mit vorausgehendem Appellativum. Schon die Erwägung, dass in diesem Falle die alphabetische Reihenfolge ihre Übersichtlichkeit verloren haben würde, hätte davon abbringen können. Mir scheint, ein unbefangener Blick auf die Verzeichnisse bei Plinius verräth die Form der Vorlage. Zuweilen nimmt Plinius einen Anlauf dazu, in den Listen die Stadtnamen zu geben, namentlich zu Anfang derselben, wie in der ersten Region (§ 63) oder in der unten abgedruckten Beschreibung der achten (§ 116), aber diese Anläufe gibt er als zeitraubend gewöhnlich rasch auf, und statt der Stadtnamen gibt er das, was er in seiner Quelle fand, so dass er ohne einen Buchstaben zu ändern seine Vorlage ausschreiben konnte, nämlich das Ethnikon, also den Namen der Bürger, im Nominativ Pluralis. Ich glaube, wer, nachdem dies ausgesprochen ist, die Listen betrachtet, findet die Richtigkeit einleuchtend. Unter dieser Annahme ergibt sich auch — und damit erledigt sich das oben ausführlicher besprochene Bedenken Mommsens — wie Augustus in einer Liste einzelne Gemeinden als Colonien bezeichnen konnte, ohne andern diese Eigenschaft abzusprechen. Im Allgemeinen gab Augustus die rechtliche Stellung der Städte nicht an; er führte in der Liste *Auximates* und so weiter auf und sagte damit über deren Stellung als *coloni* oder *municipes* nichts aus. Aber indem er so nicht eigentlich die Städte, sondern die Menschen darin erwähnte, ist es meiner Empfindung nach nicht besonders seltsam, wenn er bei denen, die in einem nahen persönlichen Verhältnisse zu ihm standen, dies andeutete und also diejenigen, die durch ihn *coloni* geworden waren, so nannte. Für wahrscheinlich halte ich es indessen, dass er über diesen Zusatz Auskunft gegeben hat, oder dass er den Zusatz selbst so gestaltet hat, dass der Umfang seiner Bedeutung klar wurde: also dass er etwa in der Vorbemerkung zu dem Schriftstücke gesagt hat, er werde bei denen *coloni* hinzusetzen, die ihm nahe getreten seien, weil sie es durch ihn oder unter seiner Mitwirkung geworden, oder dass etwa der Zusatz gelautet hat, ausgeschrieben oder in Abkürzung, *coloni mei*. Es sind das Möglichkeiten, die ich als solche hinstelle: ausgeschlossen scheint mir keine dadurch, dass Plinius nichts von der Bethheiligung des Augustus an der Ausführung der Colonien sagt: er kann die Vorbemerkung des Augustus ungelesen oder unberücksichtigt gelassen haben, er kann eben so wohl es sich erspart haben über das '*mei*', das er in seiner Vorlage fand, zu berichten.

Wie Plinius das augustische Verzeichnis benutzt oder in sein Werk aufgenommen hat, ist ziemlich deutlich. Seine Küstenbeschreibung gab er jedenfalls im Wesentlichen nach anderen Quellen, dann strich er im augustischen Verzeichnisse diejenigen Gemeinden, die er

schon in seiner Küstenbeschreibung hatte, indem er diese vielleicht zugleich mit Einzelem aus demselben, wie der Bezeichnung als Colonie, ergänzte; darauf schrieb er aus dem Verzeichnisse die Gemeinden aus, die darin als *coloni* bezeichnet waren, wobei mehrfach diese, wie begreiflich, auch wieder in alphabetische Reihenfolge kamen, und strich sie in der Vorlage; schliesslich schrieb er den Rest des Verzeichnisses aus, indem er zuweilen sich die Mühe gab für das Ethnikon den Stadtnamen einzusetzen. Hierbei sind mehrfach Versehen vorgekommen, die von Früheren bemerkt worden sind, wie dass er, als er aus dem Verzeichnis der Apuler in der zweiten Region Venusia als Colonie herausnahm § 104, er diesen Namen zu streichen vergass oder nur die Bezeichnung als *coloni* strich, so dass die *Venusini* ein zweites Mal in § 105 stehen; oder dass er bei der Umwandlung des Ethnikons in den Stadtnamen irrte und in § 63, wo er bei fünf Gemeinden von *Bovillae* bis *Capitulum* den Stadtnamen gab, weil er im augustischen Verzeichnis *Caleni* fand, den Namen *Calenum* schrieb statt *Cales*.

Grossentheils wird sich daher auch aus Plinius das ursprüngliche Verzeichnis des Augustus herstellen lassen und damit, wie Nissen S. 35 richtig sagt, 'eine unschätzbare Urkunde, welche den einzigen vollständigen Überblick über die Städte des Landes, ausserdem aber den Bestand einer bestimmten Epoche aus denkbar bester Quelle darbietet'. Allerdings nur grossentheils, weil namentlich nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann, was von dem, was bei Plinius in der Küstenbeschreibung steht, auch im Verzeichnisse des Augustus stand oder aus demselben entlehnt worden ist. Im Nachfolgenden habe ich für zwei Regionen, die siebente und achte, eine Herstellung versucht. Was in derselben bei Plinius nicht steht oder vielmehr anders steht, habe ich durch cursive Buchstaben unterschieden, das aus dem Verzeichnisse der Colonien Versetzte eingerückt, das aus der Küstenbeschreibung Entnommene weiter eingerückt und ausserdem in runde Klammern eingeschlossen, falls nicht der Zusatz von *colonia* oder wenigstens *oppidum* ein Anzeichen dafür ist, dass dies auch bei Augustus stand. In dem darunter abgedruckten Text des Plinius ist gleichfalls alles, was nach meiner Ansicht nicht bei Augustus sich fand, cursiv gedruckt.

Septima regio.

(<i>Alsianses</i>)	Faesulan	Perusini
Arretini veteres	Ferentenses	Rusellani col. <i>mei</i>
Arretini fidentiores	Fescennini	S[a]nienses col. <i>mei</i>
Arretini Julienses	(<i>Graviscani</i>)	Sutrinum col. <i>mei</i>
Amitinenses	Hortani	Suanenses
Aquenses Taurini	Herbani	Saturnini
Blerani	Lucenses coloni <i>mei</i> (?)	Subertani
(<i>Castronovani</i>)	Lucoferonienses col. <i>mei</i>	Statonenses
(<i>Caerites</i>)	Lunenses	Tarquinienses
(<i>Cosani</i>)	Nepesini	Tuscanienses
Cortonenses	Novem Pagi	Vetulonienses
Capenates	(<i>Pisani</i> col. <i>mei</i>)	Veientani
Clusini novi	(<i>Populonienses</i>)	Vesentini
Clusini veteres	(<i>Pyrgenses</i>)	Volaterrani
Falisci Etrusci ((<i>coloni</i>))	Praefectura Claudia Foro-	Volcentani Etrusci
(<i>Fregenates</i>)	clodi	Volsinienses
Florentini	Pistorienses	

Octava regio.

Ariminenses coloni mei(?)	Forocornelienses	(Ravennates)
Bononienses col. mei	Forolicinienses	Regienses a Lepido
Brixellani col. mei	Faventini	Solonates
Caesenates	Fidentini	Saltus Galliani Aquinates
Claternenses ?	Mutinenses col. mei	Tannetani
Forocloidienses	Otesini	Veleiates
Forolivienses	Parmenses col. mei	Urbanates
Foropopilienses	Placentini col. mei	
Foro[d]ruentini	Padinates	

Plinius 3,50: *Adnectitur septima, in qua Etruria est ab amne Macra, ipsa mutatis saepe nominibus. Umbros inde exegere antiquitus Pelasgi, hos Lydi, a quorum rege Tyrreni, mox a sacrificio ritu lingua Graecorum Tusci sunt cognominati. Primum Etruriae oppidum Luna portu nobile, colonia Luca a mari recedens propiorque Pisae inter amnes Auserem et Arnun ortae a Pelop[id]is sive a Teutanis Graeca gente. Vada Volaterrana, fluvius Caecina, Populonium, Etruscorum quondam hoc tantum in litore. (51) Hinc amnes Prile, mox Umbro navigiorum capax, et ab eo tractus Umbriae portusque Telamo, Cosa Volcentium a populo Romano deducta, Graviscae, Castrum novum, Pyrgi, Caeretanus amnis et ipsum Caere intus m. p. VII Agylla a Pe'asgis conditoribus dictum, Alsium, Fregenae, Tiberis amnis a Macra CCLXXXIII p. Intus coloniae Falisca Argis orta (ut auctor est Cato) quae cognominatur Etruscorum, Lucus Feroniae, Ru sellana, Seniensis, Sutrina. (52) De cetero Arretini veteres, Arretini fidentiores, Arretini Julienses, Amitinenses, Aquenses cognomine Taurini, Blerani, Cortonenses, Capenates, Clusini novi, Clusini veteres, Florentini praefluenti Arno adpositi, Faesulae, Ferentinum, Fescennia, Hortanum, Herbanum, Nepet, Novem pagi, praefectura Claudia Forocloidi, Pistorium, Perugia, Suanenses, Saturnini qui ante Aurini vocabantur, Subertani, Statonenses, Tarquinienses, Tuscanienses, Vetulonienses, Veientani, [V]esentini, Volaterrani, Volcentani cognomine Etrusci, Volsinienses. In eadem parte oppidorum veterum nomina retinent agri Crustumini, Caletrani.*

Plinius 3,115: *Octava regio determinatur Arimino, Pado, Appennino. In ora fluvius Crustumium, Ariminum colonia cum amnibus Arimino et Aprusa, fluvius Rubico, quondam finis Italiae. Ab eo Sabis et Vitis et Anemo, Ravenna Sabinorum oppidum cum amne Bedese, ab Ancona CV p. nec procul a mari Umbrorum Butrium. Intus coloniae Bononia, Felsina vocitatum cum princeps Etruriae esset, Brixillum, Mutina, Parma, Placentia. (116) Oppida Caesena, Claterna, For[a] Clodi, Livi, Popili, Truentinorum, Corneli, Licini, Faventini, Fidentini, Otesini, Padinates, Regienses a Lepido, Solonates, Saltusque Galliani qui cognominantur Aquinates, Tannetani, Veleiates cognomine vet[er]i Regiates, Urbanates. In hoc tractu interierunt Boi quorum tribus CXII fuisse auctor est Cato, item Senones qui ceperunt Romam.*

Bei der Betrachtung dieser beiden Listen und ihrer Benutzung durch Plinius ergeben sich einige Bemerkungen. Zunächst ist es für die Arbeitsweise des Plinius nicht gerade wichtig, kann aber doch beachtet werden, wie weit er versucht die Stadtnamen einzusetzen. In der achten Region thut er es für die erste Hälfte, nämlich für die zuerst ausgezogenen Colonien und die ersten andern Städtenamen *Caesena*, *Claterna* (wol richtiger *Claternae*) und die verschiedenen Fora; die folgenden Namen lässt er ungeändert. In der siebenten Region macht er den Versuch an zwei Stellen. Bei Beginn des Verzeichnisses der Colonien ist die Bemerkung über die *colonia Falisca Argis orta*, wobei Cato citirt wird, aus andrer Quelle: ich möchte glauben, dass die Falisci bei Augustus überhaupt nicht als *coloni* bezeichnet waren, wie sie es zu seiner Zeit auch thatsächlich nicht waren. Jedenfalls aber hat Plinius hier eine andre Quelle eingesehen und setzt deshalb auch die nächste Colonie noch im Namen der Stadt. Die folgenden stehen aber im Ethnikon, und er bleibt dabei auch bei den andren Städten, bis er bei den *Florentini* wieder einen anders woher entnommenen Zusatz macht. Das ist der Anlass, dass er bei den folgenden Gemeinden den Namen wieder umgewandelt hat, also von *Faesulani* bis *Nepesini*; die beiden nächsten Namen sind auch bei Augustus andrer Art (ich komme gleich auf sie zu sprechen), und es werden noch die beiden folgenden umgewandelt, dann lässt er die folgenden bis zum Schluss ungeändert.

Wichtiger sind die Namen, die ausser den Ethnika sich in der wiederhergestellten Urkunde finden. Es sind in der achten Region die *Saltus Galliani Aquinates*, in der siebenten die *Novem pagi* und die *praefectura Claudia Forocloidi*. Ich glaube nicht, was Mommsen aus einer Betrachtung der Listen der ersten Region, in die anscheinend eine Reihe von Namen mit Unrecht gekommen ist, S. 204—206 gefolgert hat, dass im Verzeichnisse des Augustus ausser allen 'selbständigen Territorien' auch noch 'eine gewisse Zahl namhafter Flecken' zugefügt war. Wäre dies richtig, dass also Augustus mehr oder weniger willkürlich Ortlichkeiten, die 'namhaft' waren, in seine Liste aufgenommen hätte, so würde deren Werth für uns bedeutend geringer sein. Aber obwohl ich den jetzigen Zustand der Liste der ersten Region nicht recht erklären kann, so reicht doch sie allein zur Begründung der Mommsen'schen Annahme um so weniger aus, weil auch nach Mommsens Ansicht in derselben noch mehrere andere Namen stehen, bei denen nicht zu erklären ist, wie sie hineingekommen sind. Mir scheint an sich die Ansicht die natürlichste und durch die Verzeichnisse der Regionen, die ich genauer beurtheilen kann, bestätigt, dass die augustische Liste alle Verwaltungsbezirke enthalten sollte, deren Summe die einzelnen Regionen ausmachte. Zum weitaus grössten Theile waren die Bezirke städtisch gegliedert, waren Gemeinden mit Selbstverwaltung, aber neben diesen gab es einige andere Bezirke mit auch unter sich verschiedenartiger Verfassung, die ausserhalb des Gebietes der Gemeinden blieben. Die nähere Besprechung solcher Arten von Bezirken, die wir hier finden, der Domäne, wie wir es etwa nennen können, in der achten Region, und der Praefectur und des Verbandes mehrerer Gaue in der siebenten, muss hier unterbleiben.

Schliesslich wird unter Voraussetzung dieser Form der augustischen Schrift es Billigung finden, dass ich nicht zwei Städte mit dem Namen Clusium, ein *vetus* und ein *novum*, annehme und nicht drei Städte Arretium, ein *vetus*, ein *Fidentius*, ein *Juliense*, sondern nur ein Clusium und ein Arretium. Schon Mommsen hat ausgeführt (S. 165), dass in mehreren Städten, in die Sulla Colonisten führte, neben denselben die Altbürger als Bürger verschie-

denen Rechts blieben. Wenn Augustus im Verzeichnisse nicht die Stadt angab, sondern die Namen der Bürger setzte, so ist es begreiflich, dass auch wo nur eine Gemeinde war, aber verschiedene Classen von Bürgern, diese neben einander aufgeführt wurden, und es fällt also die Nöthigung weg, auf Grund der einen Stelle des Plinius mehrere Städte Clusium und Arretium anzunehmen, wie es bisher häufig geschehen ist.

Auf die Frage, wann die besprochene Schrift, welche die *discriptio Italiae* enthielt, abgefasst ist, und ob sie einen Theil eines grösseren Ganzen, eines auf das ganze Reich sich erstreckenden Verzeichnisses, ausgemacht hat, kann ich hier nicht eingehen.

